Die rechtliche Natur der Kartellbindung

Dissertation

zur

Erlangung des juristischen Doktorgrades

der

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Walter Schlauske

Gerichtsreferendar

1940

Druckerei wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch
Würzburg-Aumühle

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Wirtschafts-
wissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Prof. Dr. jur. Fritz Reu.
Korreferent: Prof. Dr. jur. Felgentraeger.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Entwickelung der modernen Kartellbindungen 1

B. Rechtsnatur der Kartellbindung 3

1. der horizontalen 3

2. der vertikalen 4

autonomer — 4

kollektiver Reversvertrag 14

Treulohnvertrag 23

Ausschließlichkeitsvertrag 23

Gegenseitigkeitsvertrag 24

C. Verhältnis zwischen Kartellorganisation und Kartellbindung 26

1. Trennung 26

2. untrennbare Einheit von Organisation und Bindung 32

3. ein Lösungsvorschlag, der an einigen Rechtsfragen untersucht wird 34

a) Kündigung 36

b) Anfechtung 36

c) Konkurs 37

d) Abtretung 38

4. Besteht bei der Kartell-G.m.b.H. eine unmittelbare Beziehung zwischen den Kartellmitgliedern? 39

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545813_0093

A. Entwicklung der modernen Kartellbindungen.

Kartellmäßige Zusammenschlüsse hat es bereits im Altertum gegeben [1]). Verstärkt wurde deren Entwicklung durch einen ausgedehnten Handel im Mittelalter, der im Jahre 1301 einen Zusammenschluß der florentiner Kaufleute in einem Salzkartell herbeiführte. Kurz darauf im Jahre 1309 gründeten hanseatische Kaufleute ein Wachskartell. Besonders aber im Bergbau, wie im Mansfelder Kupferbergbau und in der böhmischen Glaserzeugung, sind kartellmäßige Bindungen frühzeitig entwickelt worden [2]).

Die Entwicklung der modernen Kartellbindungen ist eng verbunden mit der Einführung der Gewerbefreiheit und dem Zeitalter der Technik. Versetzte jene jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes in die Lage, fast jedes Gewerbe auszuüben, so schaffte die Erfindung der Maschine die Möglichkeit der Massenproduktion. Dadurch wiederum wurde der Unternehmungsgeist geweckt. Es entstanden Gruben und Fabriken. Hierfür wurden große Kapitalien aufgewendet, die sich anfangs zwar gut verzinsten, solange der Markt aufnahmefähig und nicht übersättigt war. Die Investierung ging jedoch nicht planmäßig und in geordneten Bahnen vor sich. Es fehlte die bremsende Hand. Jeder wollte verdienen. Man sah nur die Gewinne, die schon die arbeitenden Unternehmen abwarfen. Man faßte daher den Entschluß, sich in dem gleichen Gruben- oder Fabrikationsbetrieb zu betätigen und womöglich noch größere Summen in sein Unternehmen zu stecken, als die Konkurrenz, in der Hoffnung, durch den größeren Kapitalaufwand den größeren Nutzen ziehen zu können. Bedacht wurde jedoch nicht, ob man auch seine Erzeugnisse würde unterbringen können. Die unausbleibliche Folge eines derartigen Gründungsfiebers mußte eine Überproduktion sein. Es wurde mehr fabriziert, als der Verbraucher benötigte. Die Folge hiervon war, daß jeder Kaufmann der Schwierigkeit gegenüberstand, seine Waren bei dem im Verhältnis zu den Produzenten geringen Verbraucherkreis unterzubringen. Das einfachste Mittel hierfür war

---

[1]) v. Brunn, S. 29, Grundzüge des Kartellrechts.
[2]) v. Brunn, S. 30, Grundzüge des Kartellrechts.

die Preisunterbietung. Der Konkurrent konnte diesem Treiben nicht tatenlos zusehen; denn bei ihm waren die Verhältnisse ähnlich gelagert. Seine Maschinen mußten gleichfalls täglich arbeiten, damit das „stehende Kapital" [3]) nicht brach lag. Wollte er wettbewerbsfähig sein, so mußte er seine Preise mindestens auf die gleiche Stufe herabsetzen, wie die Betriebe seines Unternehmungszweiges, ja eine Aussicht für seinen Absatz bestand meistens nur, wenn er dieselben seinerseits unterbot. Dies forderte sofort den Gegner heraus, der nun ebenfalls wiederum seine Preise rücksichtslos senkte. Diese gegenseitige, ungesunde Unterbietung bewirkte, daß die schwächeren Unternehmen zusammenbrachen. Die übrigbleibenden Betriebe der gleichen Wirtschaftsstufe führten den Kampf weiter. Neue Mittel wurden in die Unternehmen gesteckt, um billiger arbeiten zu können als der Wettbewerber. Der Gewinn wurde dabei aber nicht größer, im Gegenteil er blieb infolge der Preisschleuderei aus. Diese wachsende Divergenz zwischen Kapitalrisiko und Gewinn [4]) rüttelte schließlich an dem Bestand des Unternehmens so sehr, daß die Unternehmer der gleichen Wirtschaftsstufe es vorzogen, sich an den Verhandlungstisch zu setzen, um sich über den künftigen Wettbewerb zu einigen. Das Ergebnis der Einigung bildet die Grundlage des Kartells.

Was unter diesem Rechtsbegriff verstanden wird, soll bereits an dieser Stelle zusammenfassend klargestellt werden. Im Laufe dieser Arbeit werden dann verschiedene Erscheinungsformen des Wirtschaftslebens, wie autonomer und kollektiver Reversvertrag, Treulohn-, Ausschließlichkeits- und Gegenseitigkeitsvertrag daraufhin untersucht, ob sie nachstehende Elemente des Kartells aufweisen und damit gleichzeitig von der Kartellverordnung erfaßt werden.

Zu dem Begriff Kartell im Sinne der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung gehören folgende Voraussetzungen:

1.) Mehrere selbständige Unternehmer, die
2.) gegenseitig Verpflichtungen der in § 1 KVO. aufgezählten Art in der
3.) Absicht übernehmen, den Markt zu beeinflussen.
4.) Die übernommenen Verpflichtungen müssen auf der Grundlage einer BGB.-Gesellschaft beruhen.

---

[3]) Liefmann, S. 23.
[4]) Liefmann, S. 26.

B. Rechtsnatur der Kartellbindung.

1. Rechtsnatur der horizontalen Kartellbindung.

Mögen auch in einzelnen Fällen andere Gründe — z. B. Aussicht auf Monopolgewinn — maßgebend für einen kartellrechtlichen Zusammenschluß sein, so liegt doch nach übereinstimmender Auffassung der Hauptgrund für die Kartellierung in Notlagen, in denen sich ganze Produktionszweige unter besonderen Umständen befinden [5]). Durch den kartellrechtlichen Zusammenschluß wollen die Unternehmer drohende oder bereits über sie hereingebrochene unhaltbare wirtschaftliche Zustände beseitigen oder einschränken. Die Ursachen der Notlage sind den Beteiligten bekannt. Größtenteils sind sie in einer Überproduktion und einer damit verbundenen schmutzigen Konkurrenz zu suchen. Um diesem Übelstande abzuhelfen, werden von den Unternehmern freiwillig und ohne daß sie ihre Selbständigkeit aufgeben, Bindungen übernommen. Sie verpflichten sich, nicht die volle, sondern nur einen Teil der Kapazität ihrer Werke auszunutzen. Es wird der Gesamtabsatz, den der Markt aufzunehmen in der Lage ist, errechnet, und jedem Mitglied eine entsprechende Quote von diesem zugeteilt. Nur im Rahmen dieser Quote darf dann das Mitglied produzieren und absetzen, wobei meistens gleichzeitig auch der Verkaufserlös für die Produktion festgesetzt wird. Hierdurch wird einmal der Markt entlastet, ferner aber auch der Wettbewerb unter den Mitgliedern geregelt. Dadurch aber wiederum wird die wirtschaftliche Stellung des Mitgliedes verbessert. Das Ziel jeder kartellrechtlichen Regelung ist daher darauf gerichtet:

1. den hemmungslosen Konkurrenzkampf der im Kartell zusammengeschlossenen Unternehmer zu beseitigen durch Festsetzung von Quoten und Preisen oder sonstigen Bedingungen, deren Inhalt durch die Art der Grundformen des Kartells bestimmt wird, wie Kundschafts-, Submissionskartell,
2. um dadurch schließlich jedem Mitglied einen Gewinn zu ermöglichen.

---

[5]) Wolfers, S. 21.

Kartelle sind also in erster Linie Förderungsgemeinschaften. Allein kann der einzelne Unternehmer die aufgezeigten Ziele nicht erreichen. Er schließt sich daher mit den Unternehmern seiner Wirtschaftsstufe, die dieselben Tendenzen verfolgen, zusammen, um gemeinsam mit ihnen den gesetzten Zweck zu erreichen. Verpflichten sich aber durch Vertrag mehrere, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, so handelt es sich um eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. § 705 BGB. „Mit der Einigung über die in § 1 KVO. angeführten Verpflichtungen tritt daher nicht nur das Kartell, sondern gleichzeitig auch eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ins Dasein, so daß man wohl sagen kann, die Rechtsform der Gesellschaft des BGB. sei dem Kartell angeboren." [6]) Wenn dagegen Stroinsky [7]) ausdrücklich den Gesellschaftscharakter des Kartellvertrages leugnet, und diesen als einen einfachen, gegenseitigen, unbenannten Vertrag bezeichnet, so berücksichtigt er nicht den Ursachenkomplex — Unsicherheit, Risiko, Preisschwankungen —, der den Anstoß zur Kartellierung gibt. Gerade die Härten des Wettbewerbs führen die Unternehmer zusammen. Sie verfolgen durch vertraglichen Zusammenschluß den gemeinsamen Zweck, diese auszuschalten oder einzudämmen.

Das Zusammenwirken zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes auf vertraglicher Grundlage ist aber das typische Merkmal einer BGB.-Gesellschaft. Entstehung und Ziel der horizontalen Kartellbindung weist also eindeutig darauf hin, daß es sich bei ihr um eine gesellschaftsrechtliche Vereinbarung handelt [8]).

2. Rechtsnatur der vertikalen Kartellbindung.

Bisher wurde nur von Vereinbarungen gesprochen, die in horizontaler Richtung getroffen wurden; d. h. zwischen Unternehmern der gleichen Wirtschaftsstufe, die untereinander der gemeinsame Zweck vereint, den Wettbewerb in ihrer Wirtschaftsart zu regeln. Damit ist zwar ein Teilgebiet des Konkurrenzkampfes erledigt, nicht jedoch der gesamte, der sich vom Produzenten bis zum Verbraucher abspielt. Die Ware durcheilt, ehe sie in die Hände des Konsumenten gelangt, meistens mehrere Wirtschaftsstufen: Produzenten, Großhändler,

---

[6]) Lucas, KartRdsch. 1927, S. 15.
[7]) Stroinsky, S. 3.
[8]) RGZ. in JW. 1934, S. 2404; RGZ. in JW. 1936, S. 2546/2548; Geiler bei Düringer-Hachenburg, Anm. 376, 393; v. Brunn, Grundzüge des Kartellrechts, S. 20.

Kleinhändler [9]). Parallel diesem Absatzwege werden von einer Wirtschaftsgruppe der nachgeordneten Bindungen auferlegt, wenn sie Waren zum Weiterverkauf beziehen will. Der Produzent gibt seine Erzeugnisse an den Großhändler nur weiter, wenn dieser sich verpflichtet, einmal selbst die vom Produzenten festgesetzten Preise und Verkaufsbedingungen beim Weiterverkauf einzuhalten, ferner sich bereit erklärt, auch seine Abnehmer in gleicher Weise wiederum zu binden. Damit erreicht der Erzeuger eine Stetigkeit der Preise seiner Fabrikate und schaltet das Konkurrenzmittel der Preisunterbietung aus. Diese Art den Wettbewerb auszuschalten, nennt man „Preisbindung der zweiten Hand" [10]). Diese hat sich besonders im Markenartikelwesen herausgebildet. An sich ist die Bezeichnung „Preisbindung der zweiten Hand" irreführend. Sie erweckt den Eindruck, als ob nur die zweite Hand, also die nächstfolgende Wirtschaftsstufe oder der Konsument gebunden werden soll. Dies ist aber nicht die Aufgabe derartiger Bindungen. Nicht nur der unmittelbar folgende soll verpflichtet werden, sondern alle, die auf dem Wege der Ware vom Produzenten zum Verbraucher tätig werden. Nur wenn alle Hände gebunden werden, die die Ware durcheilen muß, ehe sie zum Konsumenten gelangt, kann der Zweck der Preisbindung erreicht werden. Es liegt also eine „vertikale Letztpreisbindung" Zondler [11]) vor. Jedoch ist der Ausdruck „Preisbindung der zweiten Hand" derart in das Schrifttum und in die Judikatur eingegangen, daß Zondler selbst vorschlägt, an der gewohnten Bezeichnung festzuhalten.

Die schriftliche Fixierung eines Verpflichtungsscheines — Reverses —, wonach der Abnehmer sich bereit erklärt, die Ware nur zu den vorgeschriebenen Preisen an den Verbraucher abzusetzen oder seine Abnehmer zu einem solchen Verhalten in gleicher Weise anzuhalten, kann eine autonome oder kollektive Preisbindung der zweiten Hand darstellen, je nachdem, ob der Reversberechtigte eine Einzelperson oder ein Kartell ist [12]).

Zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten kommt durch die Unterzeichnung des Reverses ein gegenseitiger Vertrag zustande, der Rechte und Pflichten auf beiden Seiten erzeugt. Wenn auch der Revers größtenteils nur die Pflichten des Abnehmers aufzählen wird, also in erster Linie die Einhaltung der vorgeschriebenen Preise, so ist allgemein anerkannt, daß auch den Reversempfänger Pflichten treffen,

---

[9]) Dörinkel II, Nr. 158.
[10]) RGZ. in JW. 1934, S. 2404.
[11]) Zondler, S. 9.
[12]) Dörinkel, Nr. 158.

auch wenn in dem Vertrage nichts ausdrücklich hierüber niedergelegt ist. Nach Treu und Glauben §§ 157, 133, 242 BGB. ist auch der Empfänger vertraglich verpflichtet, die Bindungen allen seinen Abnehmern gleichmäßig aufzuerlegen, das Preisschutzsystem zu verteidigen und dabei jede Willkür zu unterlassen [13]). Die Pflichten beider stehen im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, somit ist der Reversvertrag als gegenseitiger Vertrag anzusehen.

Der Inhalt desselben enthält Anordnungen, die erforderlich sind, um überhaupt von einem Kartellvertrag sprechen zu können, nämlich über die Handhabung des Absatzes, die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen. Gleichzeitig wird er von dem Reversnehmer auch geschlossen, um Einfluß auf den Markt nehmen zu können. Mit diesen Feststellungen allein ist jedoch noch nicht der Kartellcharakter dieser Bindungen gegeben, sondern nur, wenn auch eine gesellschaftliche Grundlage für die Preisbindung der zweiten Hand nachweisbar ist.

Bei dem autonomen Reversvertrag, bei dem ein Einzelunternehmer eine Vielzahl von Geschäftspartnern bindet, wird lediglich ein Vertragsband zwischen dem Erzeuger und dem Abnehmer geschaffen. Die einzelnen Reversverpflichteten stehen untereinander in keinem Rechtsverhältnis. Sie kennen einander meistens gar nicht und sind auch sonst nicht in der Lage, irgendwelche Ansprüche auf vertraglicher Grundlage aus der Verletzung des Reverssystems gegeneinander geltend zu machen. Ein solches Recht steht nur unmittelbar den Vertragsparteien, dem Reversgeber und -nehmer zu. Damit entfällt auch jegliches gesellschaftliche Moment zwischen den Reversverpflichteten untereinander und zugleich die Möglichkeit, daß die Gesamtheit der abgeschlossenen Reversverträge Kartellbindungen darstellen, da die Kartellverordnung nicht zum Zuge kommt [14]). Offen bleibt nur die Frage, ob der einzelne Reversvertrag zwischen dem Fabrikanten und dem Großhändler zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes geschlossen wird. Um diese zu klären, muß man sich vor Augen führen, was die beiden Vertragsparteien für ein Ziel mit dem Abschluß des Vertrages verfolgen.

Das Interesse des Herstellers besteht darin, für seine Erzeugnisse einen möglichst günstigen Verkaufserlös zu erzielen und sich den Absatz zu einem solchen dauernd zu sichern; denn würde er nicht den letzten Preis, den der Verbraucher zu zahlen hat, binden, so liefe er

[13]) ES Nr. 195, RGZ. 135, S. 61.

[14]) v. Brunn, Grundzüge des Kartellrechts, S. 25; Rasch, KartRdsch. 1938, S. 321, 326, RGZ. in JW. 1934, S. 2404.

Gefahr, daß seine Erzeugnisse von seinen Abnehmern zu verschiedenen Preisen angeboten würden. Wird die Preisunterbietung so groß, daß den einzelnen Handelsstufen keine Verdienstmöglichkeiten mehr bleiben, so läuft der Fabrikant Gefahr, diese als Kunden zu verlieren, zumal diese jederzeit in der Lage sein dürften, sich mit einem ähnlichen Artikel einzudecken, der den gleichen Zwecken und Bedürfnissen dient, wie der preisgebundene. Aber auch in dem Falle, daß sich der Markenartikel so eingebürgert hat, daß das kaufende Publikum sich mit einem ähnlichen Erzeugnis nicht abfindet, würde dasselbe sein Vertrauen zu diesem Fabrikat verlieren, wenn es feststellen würde, daß dieses zu verschiedenen Preisen zu haben sei. Die Vermutung läge dann nahe, daß unter demselben Warenzeichen sich verschiedene Qualitäten verbergen. Ein derartiges Mißtrauen würde aber die Stetigkeit des Absatzes und der Preise beeinträchtigen.

Der Grund und der Zweck, warum der Reversverpflichtete diese Bindungen eingeht, besteht darin, in den Besitz des Markenartikels zu kommen. Er muß danach trachten, allen Wünschen seiner Kundschaft gerecht zu werden, da er sonst Gefahr läuft, daß sie von ihren bisherigen Geschäftsverbindungen mit ihm abspringen und ihren gesamten Bedarf bei der Konkurrenz eindecken. Ein gemeinsamer Zweck führt also die beiden Vertragspartner nicht zusammen. Im Gegenteil, der Reversverpflichtete wird häufig nur ungern die Bindungen eingehen; denn die Pflicht seinerseits, seine Abnehmer gleichfalls zu binden, kann seinem Absatz besonders im Anfang mehr hinderlich als förderlich sein. Tschierschky [15]) versucht zwar einen gemeinsamen Zweck zwischen den beiden Vertragspartnern herauszuarbeiten, indem er hervorhebt, daß der Markenartikel durch die planmäßige Einführung auf den Markt durch Reklame und Propaganda eingeführt wird, und daß dazu der Erzeuger unbedingt den Handel benötige. Worin jedoch das gemeinsame Moment liegen soll, ist nicht recht einzusehen. Tschierschky sagt selbst, daß das Lockmittel für den Handel, sich an dem Indenverkehrbringen der Waren zu beteiligen, hohe Verdienstspannen sind. Das Interesse der Mittlertätigkeit ist also die Aussicht auf die Gewinnspanne. Der Fabrikant ist in erster Linie darauf bedacht, daß sich der Artikel einmal zunächst durchsetzt und er dadurch in die Lage versetzt wird, fortlaufend sein stehendes Kapital arbeiten zu lassen, das ihm schließlich auch einen Gewinn abwerfen soll. Wenn aber dieser das Gemeinschaftliche sein soll, so ist damit für den Gesellschaftscharakter des Vertrages nichts

[15]) KartRdsch. 1931, S. 441.

gewonnen; denn von diesem Streben wird wohl jede geschäftliche Vereinbarung getragen werden. Von der Erreichung eines gemeinsamen Zweckes kann zwischen den Vertragskontrahenten nicht gesprochen werden. Der Erzeuger bedient sich zur Erreichung seiner Ziele des Handels, und als Gegenleistung verspricht er Gewinnchancen oder leistet sofort ein Entgelt für die Bemühungen desselben.

Auch mit der Begründung der lückenlosen Durchführung des Preissystems läßt sich ein Gesellschaftscharakter der autonomen Preisbindung nicht ermitteln. Tschierschky [16]) versucht diesen dadurch klar zu stellen, daß er nachweist, „der Erzeuger hat, abgesehen von seinem Interesse auch die unausgesprochene aber von diesem System untrennbare Pflicht, für die Lückenlosigkeit der Einheitspreisfestsetzung Sorge zu tragen. Die Bedeutung des Preises als Konkurrenzfaktor besonders im Einzelhandel schließt eine ungleiche Behandlung des Zwischenhandels völlig aus. Der Fabrikant handelt sachlich und rechtlich wider Treu und Glauben, wenn er seinerseits nicht alle Vorkehrungen trifft, daß die Einheitlichkeit seiner Preispolitik gewahrt bleibt. Der Handel hat aber genau das korrelate Interesse daran, mitzuwirken, daß diese Einheitlichkeit in seinen eigenen Reihen nicht durch Außenseiter oder Umgehungen gestört wird. Diese zwingende Voraussetzung für die Durchführung dieses Preissystems erfordert aber mehr als die einfache individuelle Reversverpflichtung zwischen den Markenfabrikanten und den einzelnen Groß- und Kleinhändlern, sie erfordert eine von beiden Seiten im Zusammenwirken gehandhabte Kontrolle über die Gesamtdurchführung dieses Systems und in der Verfolgung von Verstößen." Die Erreichung des gemeinsamen Zweckes sieht also Tschierschky in der Festsetzung und Erhaltung einheitlicher Preise. Ein solcher gemeinsamer Wille läßt sich wirtschaftlich gewiß nicht leugnen, führt aber juristisch nicht zu einem Gesellschaftsvertrag; denn die Händler stehen untereinander in keinen vertraglichen Beziehungen, so daß etwa der eine den anderen, wenn er das Preisschutzsystem verletzt, aus Vertrag in Anspruch nehmen könnte. Der getreue Händler kann sich immer nur an den Fabrikanten halten, daß dieser auf Grund des Vertrages mit dem ungetreuen Händler gegen diesen einschreitet. Dieses Verlangen kann aber nicht als ein gesellschaftliches Moment ausgewertet werden. Zwar würde die Tatsache, daß nur zwei Personen vorhanden sind, bedeutungslos sein, da auch eine Gesellschaft zwischen nur zwei Gesellschaftern bestehen kann [17]). Der Reversverpflichtete schließt aber nicht, wie ausgeführt, den Ver-

[16]) Tschierschky, a. a. O.
[17]) RGZ. Bd. 114, S. 264; RGZ. Bd. 119, S. 386.

trag, um gemeinschaftlich mit dem Fabrikanten einen bestimmten Preis für die Ware zu erzielen, sondern um überhaupt in den Besitz der Ware zu kommen. Dies ist sein Zweck und die Preisbindung eine mehr oder weniger unangenehme Begleiterscheinung. Selbstverständlich wird und muß er von seinem Fabrikanten verlangen, daß dieser ungetreue Händler mit den zu Gebote stehenden Mitteln in die rechten Bahnen zurückweist. Dies ist jedoch ein Recht des Reversverpflichteten, das erst nach Abschluß des Vertrages ihm erwachsen ist, das sich nur als Gegenleistung des Reversnehmers darstellt als Ausgleich für die Bindungen, die der Partner eingegangen ist. Wenn also Tschierschky [18]) sagt: „Der Fabrikant handelt sachlich und rechtlich wider Treu und Glauben, wenn er seinerseits nicht alle Vorkehrungen trifft, daß die Einheitlichkeit seiner Preispolitik gewahrt bleibt. Der Handel aber hat genau das korrelate Interesse daran, mitzuwirken, daß diese Einheitlichkeit in seinen eigenen Reihen nicht durch Außenseiter oder Umgehungen gestört wird", so ist dieser Ansicht nur zuzustimmen. Dieses Verhalten des Partners ist aber nur die natürliche Folge der Reversverpflichtung. Ist der Händler erst einmal selbst gebunden, so muß er darauf bedacht sein, daß seine Berufsgenossen, die den gleichen Artikel vertreiben, die übernommenen Bindungen auch einhalten; denn sonst wäre der getreue Händler einseitig infolge seiner Verpflichtung aus dem Wettbewerb ausgeschaltet. Ein gemeinsamer Zweck bei Abschluß des Vertrages ist daher nicht feststellbar.

Auch Stern [19]) versucht den Gesellschaftscharakter des autonomen Reversvertrages nachzuweisen, indem er ausführt, daß gerade die Preisbindung, die für sämtliche am Reverssystem Beteiligten gleich ist, also gerade durch ihre für alle beteiligten Händler geltende Preisnormierungen den gesellschaftlichen oder verbandsmäßigen Charakter des Reverssystems verstärkt." „Gerade dieser Umstand widerlegt schlagend die Bedenken, daß kein sachlicher Zusammenhang bestünde. Gerade beim Reverssystem sind ja alle Reversbeteiligten dem Unternehmer gegenüber zu denselben Leistungen berechtigt, aber auch zu denselben Leistungen verpflichtet. Alle gehören sie derselben Interessensphäre der Branche an, alle mit dem gleichen Interesse und dem gleichen Zweck, ihre Verpflichtung, nämlich der Existenz- und Rentabilitätssicherung und Rentabilitätserweiterung durch Wettbewerbsregelung untereinander, wobei der Unternehmer die regelnde Spitze, wie beim Kartell das Verbandsorgan darstellt. Alle Beteiligten verbindet das, was mit Recht als Homogenität des Berufsinteresses be-

[18]) Tschierschky, a. a. O.
[19]) Stern, S. 128.

zeichnet worden ist." Diese Ausführung von Stern hebt zwar das rein Tatsächliche hervor, läßt es aber an einer rechtlichen Begründung des Gesellschaftscharakters des Preisschutzsystems fehlen. Aus der Tatsache allein, daß ein Unternehmer eine Vielzahl von gleichlautenden Reversverträgen geschlossen hat, ist noch nichts dafür gewonnen, daß diese auch rechtlich miteinander verknüpft sind. Erst in diesem Falle wäre eine Rechtsgrundlage aller Reversbeteiligten geschaffen, um auf dieser einen gemeinsamen Zweck zu erreichen und Verstöße der Händler gegen dieses Ziel von der geschaffenen Basis aus untereinander zu ahnden. Stern [20]) versucht die an sich erforderliche vertragliche Grundlage, auf der sich die Ansprüche der Reversbeteiligten untereinander und gegeneinander aufbauen, dadurch zu schaffen, daß er den Unternehmer als die regelnde Spitze, wie beim Kartell das Verbandsorgan, herausstellt. Dabei wird aber übersehen, daß ein Verbandsorgan ja gerade erst bestellt wird, wenn bereits eine gemeinsame vertragliche Grundlage geschaffen worden ist, so daß das Organ mit Wissen und Wollen aller Verbandsangehörigen oder zumindestens der Mehrheit derselben in seine Stellung gehoben wird. Während beim autonomen Reversvertrag von sich aus der Unternehmer gleichlautende Verträge einzeln abschließt, ohne daß die geringste vertragliche Übereinstimmung zwischen den Händlern besteht. Sie haben es überhaupt nicht in der Hand, daß gerade dieser Unternehmer ihre „regelnde Spitze" wird. Dies ist vielmehr eine Folge, die sich allein aus dem rein tatsächlichen Moment der Vielzahl der Reversverträge ergibt, aber jeder materiell-rechtlichen Grundlage entbehrt. Es bleiben daher nur Vertragsbeziehungen zwischen dem Unternehmer und dem Händler bestehen, die jedoch individuellen Charakter tragen. Als solche fallen sie nicht unter § 1 der Kartellverordnung und können damit nicht als Kartellbindungen gewertet werden.

Das zeigt neben der Entwickelung der Kartellbindungen auch § 1 KVO. Dieser lautet: „Verträge und Beschlüsse, welche Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung oder des Absatzes, die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art der Preisfestsetzung oder die Forderungen von Preisen enthalten (Syndikate, Kartelle, Konventionen und ähnliche Abmachungen) bedürfen der Schriftform." Die Aufzählung der einzelnen Verpflichtungen in § 1 KVO. sind nicht als solche für sich allein zu betrachten, sondern im Zusammenhang mit der erläuternden Klammer „(Syndikate, Kartelle, Kon-

[20]) Stern, a. a. O.

ventionen und ähnliche Abmachungen.)“ [21]) Läßt man die angeführte Klammer zunächst unberücksichtigt, so erfüllt der autonome Reversvertrag allerdings die Voraussetzung von § 1 KVO. [22]); denn er enthält als gegenseitiger Vertrag zweifellos Vereinbarungen über die Handhabung der Erzeugung oder des Absatzes, die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen. Diese Voraussetzungen allein genügen jedoch nicht, um von einer Kartellbindung sprechen zu können; denn die eingefügte Klammer in § 1 der Kartellverordnung schränkt den Begriff der Kartellbindung teils ein, teils erweitert sie ihn noch [23]). Durch den Hinweis auf Syndikate und Kartelle soll folgendes zum Ausdruck gebracht werden: nicht jeder Individualvertrag, wie beispielsweise der Agentur- oder Kommissionsvertrag, fällt unter die Kartellverordnung [24]), wenn er Verpflichtungen über die Forderung von Preisen enthält. Als die Kartellverordnung im Jahre 1923 vom Gesetzgeber geschaffen wurde, hatte sich ein gewisser Kartellbegriff bereits herauskristallisiert. Eine vollständig scharfe Abgrenzung desselben lag seinerzeit noch nicht vor. Der Gesetzgeber hat davon Abstand genommen, seinerseits den Kartellbegriff zu umschreiben, um nicht der wirtschaftlichen und rechtlichen Entwickelung desselben vorzugreifen. Aus dem Entstehen der Kartellbindungen hatte sich aber bereits das gesellschaftliche Moment herausgeschält. Dieses wollte der Gesetzgeber verankern und fügte daher in den § 1 der Kartellverordnung die erläuternde Klammer ein. Diese enthält aber nicht nur einen einschränkenden Faktor, sondern zugleich auch einen erweiternden. Die Vereinbarung über die Handhabung der Erzeugung oder des Absatzes usw. erfolgt zu dem Zweck, den Markt zu beeinflussen [25]). Auch dieses Erfordernis muß als weiteres kennzeichnend hinzukommen, um von Kartellbindungen sprechen zu können [26]). Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich zwangsläufig, wenn man sich den Sinn und den Zweck der Kartellverordnung vergegenwärtigt. Mit dieser sollte eine Handhabe „gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung“ geschaffen werden, wie es in der Überschrift der Verordnung heißt. Über dieses Ziel würde jedoch weit hinausgeschossen werden, wenn alle Verträge, die den in § 1 der Kartellverordnung angeführten Inhalt zum Gegenstande haben, von der Verordnung erfaßt werden

[21]) ES Nr. 177.
[22]) ES Nr. 195.
[23]) ES Nr. 195.
[24]) ES Nr. 195.
[25]) ES Nr. 195.
[26]) ES Nr. 174.

sollten. Dann würden auch Vereinbarungen mehrerer selbständiger Unternehmer, die dieselben zum Zwecke innerbetrieblicher Vereinfachungen geschlossen haben (Rationalisierung, Typisierung; Holländer in JW. 1927 S. 302 Nr. 1) unter die Kartellverordnung zu bringen sein, was sicherlich vom Gesetzgeber nicht gewollt und beabsichtigt worden ist, wie die Überschrift der Verordnung zeigt.

Daß Kartellbindungen marktbeeinflussenden Charakter haben müssen, darin stimmen das Reichsgericht und das Kartellgericht überein. Ein Unterschied ergibt sich zwischen beiden nur insofern, als das erstere die Absicht der Marktbeeinflussung verlangt [27]), während das letztere die Möglichkeit einer solchen für ausreichend erklärt [28]). Von großer praktischer Bedeutung dürften die verschiedenen Ansichten der beiden Gerichte nicht sein; denn wenn der Richter darüber zu entscheiden hat, ob ein Vertrag Kartellbindungen enthält, so wird er neben den sonstigen Erfordernissen prüfen, ob die Vereinbarung objektiv geeignet ist, den Markt zu beeinflussen. Bejaht er diese Frage, so dürfte auch die Absicht der Parteien zu einer solchen nachgewiesen sein.

Der autonome Reversvertrag wird zwar in der Absicht, in bestimmter Weise auf den Markt einwirken zu können, geschlossen, so daß ein Tatbestandsmerkmal der Kartellbindung gegeben ist. Jedoch fehlt es, wie schon mehrfach ausgeführt, am gemeinschaftlichen Zusammenwirken der Parteien. Damit läßt sich der autonome Reversvertrag auch nicht unter die „ähnlichen Abmachungen" bringen, die gleichfalls in der erläuternden Klammer mit angeführt sind. Wenn der Gesetzgeber dieselben im unmittelbaren Anschluß an die Syndikate, Kartelle und Konventionen setzt, so folgt einmal aus der Aufzählung, beginnend mit der straffsten Form der Kartellbindungen zu immer loseren, daß durch die ähnlichen Abmachungen besonders lockere Bindungen erfaßt werden sollen und ferner, daß dieselben den vorangegangenen Rechtsfiguren ähnlich seien, also gesellschaftlichen und marktbeeinflussenden Charakter haben müssen [29]).

Im Schrifttum [30]) ist nun die Frage aufgetaucht, ob nicht trotzdem der autonome Reversvertrag unter § 1 der Kartellverordnung zu bringen sei und zwar im Hinblick auf § 1 Abs. 3 der Kartell-Notver-

---

[27]) RGZ. in JW. 1934, S. 2404; RGZ. in JW. 1936, S. 2548; RGZ. Bd. 114, S. 262; RGZ. Bd. 125, S. 166; RGZ. Bd. 128, S. 1.

[28]) ES. Nr. 174; ES. Nr. 176.

[29]) ES. Nr. 195.

[30]) Wolff, KartRdsch. 1930, S. 509; Werneburg, Ztschr. f. Betriebsw., S. 204; Utescher, Markenschutz u. Wettbewerb, S. 507; Coper, Markenschutz u. Wettbewerb, S. 427.

ordnung. Diese überträgt der Reichsregierung besondere Eingriffsmöglichkeiten zur Verhütung unwirtschaftlicher Preisbindungen. Die Notverordnung hat in § 1 Abs. 3 folgende Fassung erhalten: „Als Verträge im Sinne des § 1 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung", haben Werneburg und Wolff [31]) geschlosselbständige Unternehmer, welche der gleichen Preisstufe angehören, einzeln gegenüber einem anderen im Bezug auf die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen zu einem bestimmten Verhalten verpflichteten." Aus der Formulierung des Gesetzgebers: „Als Verträge im Sinne des § 1 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung", haben Werneburg und Wolff [31]) geschlossen, daß die Kartellnotverordnung den Begriff der Kartellbindungen derart erweitere, daß auch die autonomen Preisbindungen unter den § 1 KVO. fallen. Festzuhalten ist zunächst einmal, daß diese von der Verordnung vom 26. Juli 1930 erfaßt werden [32]); denn durch diese sollte eine Möglichkeit eröffnet werden, die autonomen Reversverträge einer staatlichen Kontrolle zu unterwerfen, weil dieselben bisher von der Verordnung vom 2. November 1923 nicht erfaßt worden sind. Daraus folgt, daß man durch jene die Kartellverordnung materiell nicht zu erweitern beabsichtigte, sondern, daß beide nebeneinander bestehen sollen. Diese Ansicht des Gesetzgebers ist allerdings nicht ganz glücklich zum Ausdruck gekommen infolge der Fassung: „Als Verträge im Sinne des § 1 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung . . . . .". Diese Formulierung könnte an sich den Anschein erwecken, als ob Werneburg, Wolff, Utescher mit ihrer Argumentation Recht hätten, jedoch fehlt dieser Beweisführung die Klarheit und Eindeutigkeit. Hätte der Gesetzgeber den § 1 der Kartellverordnung ergänzen und erweitern wollen, so hätte es keine Schwierigkeiten bereitet, dies klipp und klar auszusprechen. Auch die äußere Form wäre anders gewählt worden. Dieser Wille hätte seinen Ausdruck nicht in einem Absatz 3 gefunden, sondern wäre infolge seiner Bedeutung in eine selbständige Vorschrift gekleidet worden. Gerade aber die gewählte Form zeigt, daß die autonomen Preisbindungen nur im Rahmen der Kartellnotverordnung einer gesetzlichen Regelung unterworfen werden sollen. Unterstützend hierfür kommt noch der Aufbau der Verordnung im ganzen und des § 1 im besonderen hinzu. Wortlaut, Sinn und Zusammenhang der einzelnen Absätze des § 1 deuten darauf hin, daß sich der Absatz 3 nur auf die vorangegangenen Absätze 1 und 2 der Kartellnotverordnung be-

[31]) Werneburg, a. a. O.; Wolff. a. a. O.
[32]) Müllensiefen-Dörinkel, Kartellrecht, III, 2.

zieht [33]). Abschließend ist also festzuhalten, daß die autonomen Reversverträge keine Kartellbindungen enthalten und daher auch nicht von § 1 der Kartellverordnung erfaßt werden [34]).

Bei den kollektiven Preisbindungen der zweiten Hand, bei denen ein Kartell als Reversberechtigter gegenüber einer Vielzahl von Reversverpflichteten erscheint, ergeben sich zwar gewisse gleichlautende Erwägungen, wie bei den autonomen. Auch hier schließt der Verpflichtete den Vertrag, um in den Besitz der Erzeugnisse zu kommen, die von den Mitgliedern des Kartells hergestellt werden, während das Kartell, ähnlich wie bei der autonomen Preisbindung, die Stetigkeit der Preise und des Absatzes für die Erzeugnisse seiner Mitglieder verfolgt. Beide sind jedoch in ihrer rechtlichen Betrachtung verschieden.

Das Kartellgericht [35]) trifft in seiner bekannten Entscheidung über die „Süddeutsche Röhrengroßhändler-Vereinigung e. V." hierzu folgende Feststellung. Die Süddeutsche Röhrengroßhändler-Vereinigung ist ein Kartell. Dieses schließt mit verschiedenen Händlern Verträge mit dem Inhalt ab, daß die Vertragspartner sich verpflichten, ihren gesamten Bedarf an Röhren nur bei dem Kartell einzudecken, die festgesetzten Preise für den Weiterverkauf nicht zu unterbieten und die gleichen Verpflichtungen auch ihren Abnehmern aufzuerlegen. Aus diesen Tatsachen ist ersichtlich, daß es sich um ein kollektives Reverssystem handelt. Bei der Untersuchung, ob diese Verpflichtungen Kartellbindungen darstellen, kommt das Kartellgericht auf Grund der erläuternden Klammer in § 1 KVO. zu dem Ergebnis, daß Individualverträge nicht als Kartellbindungen anzusehen sind, da die in der Klammer angeführten Formen wirtschaftlicher Zusammenschlüsse ausnahmslos nicht auf der Grundlage von Individualverträgen entstanden sind. Das Kartellgericht folgert aber hieraus nicht, daß Kartbindungen nur gesellschaftsrechtlicher Natur sein können. Es läßt hierfür auch gesellschaftsähnliche Rechtsverhältnisse gelten. Das Gericht glaubt, daß sonst der Begriff der Kartellbindungen zu eng sei, da er mit den tatsächlich in der Wirtschaft bestehenden Verhältnissen nicht in Einklang zu bringen wäre, noch dem Zweck der Kartellverordnung, nämlich des Mißbrauches wirtschaftlicher Machtstellung gerecht würde. Das gesellschaftliche Moment ergebe sich aus dem Willen der Parteien, einen gemeinsamen Zweck zu erreichen, durch die über

---

[33]) RGZ. Bd. 133, S. 33; ES. Nr. 195; Blum, KartRdsch. 1931, S. 249.

[34]) Müllensiefen-Dörinkel V, 13; v. Brunn, Grundzüge des Kartellrechts, S. 25.

[35]) ES. Nr. 177.

den Einzelfall hinausgehende Regelung der Erzeugung, des Absatzes, der Preise, der Geschäftsbedingungen hinsichtlich bestimmter gebundener Waren und Leistungen. Dieser gemeinsame Zweck könnte aber auch erreicht werden, ohne daß die Vertragsparteien sich zu einer Gesellschaft im Sinne der §§ 705 ff. BGB. zusammenschließen.

Mit Hilfe der Rechtsform der Gesellschaftsähnlichkeit faßt das Kartellgericht die Reversverträge, die zwischen der Süddeutschen Röhren-Großhändler-Vereinigung e. V. — der nur Großhändler angehören — und den Kleinhändlern geschlossen worden sind, als Kartellbindungen im Sinne des § 1 KVO. auf. Es bezeichnet die Verträge als gesellschaftsähnlich und fährt fort: „wenn die Satzung der Süddeutschen Röhrengroßhändler-Vereinigung, die selbst ein Kartell ist, eine lückenlose Regelung des Absatzes, der von den Mitgliedern des Röhrenverbandes hergestellten Röhren vom Erzeuger bis zum Verbraucher, ferner auch eine Festsetzung der Preise für jede Stufe des Absatzweges vorsieht und wenn die Satzung weiterhin den Händlern der Gruppe 1 (Großhändler) die Erwerbung ihrer Mitgliedschaft vorbehält, allen anderen Händlern aber den Anschluß an ihre Absatzorganisation durch das Angebot des Abschlusses von Sonderverträgen und die Unterzeichnung von Verpflichtungsscheinen eröffnet, so kann dem Abschluß eines jeden derartigen Sondervertrages, sowie der Unterzeichnung und Entgegennahme der vorgesehenen Verpflichtungsscheine nur die — jedem dieser Verträge den Charakter der Gesellschaftsähnlichkeit verleihende — Absicht der Erreichung des gemeinsamen Zwecks — der Absatz- und Preisregulierung zugrunde liegen. Diese Annahme ist umsomehr gerechtfertigt, als der eine der beiden Vertragspartner ein Kartell ist."

Bei dieser Beweisführung des Kartellgerichts kommt einem der Gedanke, daß das Gericht infolge der Feststellung, daß auf der einen Seite die geballte Macht der Mitglieder der Röhrengroßhändler-Vereinigung, die sich als Kartell darstellt, und auf der anderen Seite die Kleinhändler stehen, sich vor das Problem gestellt sah, ob man diese Bindungen unter die Kartellverordnung mit deren Folgen von §§ 1, 8, 9 bringen solle oder nicht. Gefühlsmäßig dürfte man empfunden haben, daß es sich hier um eine typische Aufgabe der Verordnung vom 2. November 1923 handele, nämlich die Bekämpfung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung. Besonders kommt dies in dem Satz des Kartellgerichts zum Ausdruck: „Diese Annahme ist umsomehr gerechtfertigt, als der eine der beiden Vertragspartner ein Kartell ist". Für Verträge aber, die von der Kartellverordnung erfaßt werden sollen, hat das Kartellgericht in ständiger Recht-

sprechung [36]) den Gesellschaftscharakter gefordert. Um aus diesen Schwierigkeiten einen Ausweg zu finden, verwendete das Kartellgericht scheinbar die Rechtsfigur der gesellschaftsähnlichen Verträge, um einerseits mit seiner früheren Rechtsprechung nicht brechen zu müssen, andererseits aber derartige Vereinbarungen, wie sie zwischen der Süddeutschen Röhrengroßhändler-Vereinigung und den Kleinhändlern getroffen worden sind, der Kartellverordnung zu unterwerfen.

Eine Abgrenzung der Merkmale zwischen der echten Gesellschaft und dem gesellschaftsähnlichen Rechtsverhältnis unterließ das Kartellgericht in dieser Entscheidung [37]). Erst in einer weiteren [38]) umschreibt es das Moment der Gesellschaftsähnlichkeit. Dieses liege „in der Verfolgung eines gemeinschaftlichen Zweckes und der bindenden Ein- und Unterordnung des Einzelnen unter diesen Gesellschaftszweck."

Der Begriff der Gesellschaftsähnlichkeit ist nicht erst vom Kartellgericht [39]) neu geschaffen worden. Zwar findet sich im Bürgerlichen Gesetzbuch nur die echte Gesellschaft, die der Gesetzgeber dahin umschreibt, daß mehrere Personen durch Beitragsleistungen auf vertraglicher Grundlage zusammenwirken, um einen gemeinsamen Zweck zu erreichen. § 705 BGB. Das Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches ist aber nicht ein in sich völllig abgeschlossenes Rechtssystem in der Weise, daß es dem Verkehr für alle nur denkbaren schuldrechtlichen Rechtsbeziehungen auch einen bestimmten Schuldrechtstyp zur Verfügung stellen kann. Es sind vielmehr nur einige wenige, dafür aber im Rechtsleben der Menschen untereinander unentbehrliche Vertragstypen, wie Kauf, Miete, Dienstvertrag herausgearbeitet worden. Im übrigen herrscht im Schuldrecht der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Auf Grund dieser können die Parteien ihre Vereinbarungen auch in sog. atypische oder unbenannte Vertragsformen kleiden. Diese werden jedoch häufig den vom Gesetzgeber geschaffenen Rechtsfiguren ähnlich sein. Die Vertragsformen werden zwar nicht alle Merkmale eines bestimmten Vertragstyps aufweisen; sie werden aber einige enthalten, so daß man von den bestehenden Schuldrechtsformen allgemeine Rechtsgrundsätze ableiten kann. Diese können auch für die unbenannten Verträge in Anwendung kommen. Man kann aber auch auf Grund der Wesensähnlichkeit zwischen den typischen und den atypischen Verträgen Rechtsnormen, die für den typischen Vertrag

---

[36]) ES. Nr. 94; ES. Nr. 111; ES. Nr. 174.
[37]) ES. Nr. 177.
[38]) ES. Nr. 195.
[39]) ES. Nr. 177.

bestimmt sind, in analoger Weise für die atypischen zur Anwendung bringen.

In den §§ 705 ff. BGB. sind die Kriterien der echten Gesellschaft vom Gesetzgeber aufgestellt worden. Wenn sich daneben noch die atypische Form des gesellschaftsähnlichen Vertrages durchsetzen soll, so wäre daraus die Folgerung zu ziehen, daß die bestehende echte Gesellschaftsform zu eng sei, um alle die Fälle zu erfassen, die auf die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes auf vertraglicher Grundlage gerichtet sind. Strauß [40]) hat in eingehenden Untersuchungen diese Frage geprüft. Er hat festgestellt, daß der Begriff der Gesellschaftsähnlichkeit sich zum ersten Mal in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. November 1902 (RGZ. Bd. 53 S. 19) findet. Jedoch mußte für den damals zur Entscheidung stehenden Fall (Preiskartell) gemeines Recht zur Anwendung kommen, so daß das Vorliegen einer echten Gesellschaft mangels Vermögensgemeinschaft der Kartellmitglieder abgelehnt wurde. Strauß ist weiterhin in einer Reihe von Entscheidungen des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 65, S. 37; Bd. 78, S. 298; Bd. 81, S. 234; Bd. 87, S. 216; Bd. 88, S. 108; Bd. 95, S. 165, 105; Bd. 105, S. 315; Bd. 126, S. 291) dem Begriff der Gesellschaftsähnlichkeit nachgegangen. Das Ergebnis war jedoch, daß sich diese atypische Rechtsform aus den vom Reichsgericht beurteilten Tatbeständen und von diesem gegebenen Begründungen nicht ableiten ließe. Es lassen sich zwar gewisse Gruppen aus den Fällen, die das Reichsgericht entschieden hat, herausschälen, jedoch kann zwischen diesen eine „innere Tatbestandsbeziehung nicht herausgestellt oder eine gewisse Affinität aufgezeigt werden, auf Grund deren man zu Merkmalen gelangen könnte, einen Tatbestand als gesellschaftsähnlich zu bezeichnen." In der Entscheidung RGZ. Bd. 53, S. 19 und Recht 1912, Nr. 2655 wird Gesellschaftsähnlichkeit deshalb angenommen, „weil der erstrebte Erfolg dem einer Gesellschaft ähnlich sei". Aus diesen Ausführungen entnimmt Strauß [41]), die Gesellschaftsähnlichkeit in dieser Entscheidung sei darin zu suchen, daß zwar der Zweck der Parteien ein gemeinsamer sei, das Zusammenwirken aber nicht, da jeder einzeln für sich vorgeht. In Bd. 88, S. 108 dagegen nimmt das Reichsgericht ein gesellschaftsähnliches Verhältnis deshalb an, weil „die Parteien zwar gemeinsam zusammenwirken, der Zweck aber von einer Partei einseitig gesetzt sei, während die anderen Beteiligten sich diesem einseitig bestimmten Zweck lediglich unterwürfen". Aus dieser gerade entgegengesetzten Begründung folgert Strauß, daß es scharfe

[40]) Strauss, KartRdsch. 1933, S. 351, 362.
[41]) Strauß, S. 364.

Abgrenzungen zwischen einem gesellschaftsähnlichen Rechtsverhältnis und einer echten Gesellschaft nicht gebe und damit jedes Merkmal fehle, warum ein gegebener Sachverhalt keine echte Gesellschaft darstelle. Strauß [42]) übt daher mit Recht Kritik an dem Begriff der Gesellschaftsähnlichkeit und schließt an dieselbe die Frage, ob derselbe überhaupt rechtlich zulässig und notwendig sei.

§ 705 BGB. fordert als wesentlichste Merkmale für die echte Gesellschaft, daß die Vertragsparteien zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes durch Beitragsleistung zusammenwirken. Die meisten Bestimmungen, die sich mit der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft befassen, sind nachgiebiger Natur. Gerade diese Elastizität — so führt Strauß aus — ermöglicht es, daß für eine Gesellschaft weder eine gesamte Hand, noch daß überhaupt ein Gesellschaftsvermögen erforderlich ist. (RGZ. Bd. 115, S. 366). Es bleiben daher als Mindesterfordernisse: „Das Zusammenwirken (Die Beitragsleistung) der Beteiligten zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes" übrig. Um also von einem gesellschaftsähnlichen Verhältnis sprechen zu können, muß nachgewiesen werden, daß das Vertragsverhältnis zwar nicht die gleichen Kriterien — Erreichung eines gemeinsamen Zweckes und das Zusammenwirken — enthalten muß, zumindestens aber Merkmale, die einen Vergleich mit der echten Gesellschaft zulassen. Strauß arbeitet zwei solcher Fälle heraus: „Entweder erstreben mehrere Personen einen gemeinsamen Zweck, zu dessen Erreichung sie nicht gemeinsam zusammenwirken, den sie vielmehr jeder einzeln zu erreichen trachten, oder mehrere Personen wirken zwar zusammen, aber nur um ganz verschiedene Zwecke zu verfolgen." Es ist Strauß zuzustimmen, daß im Rechtsleben häufig derartige Fälle auftreten werden, aber dieselben als „gesellschaftsähnlich" zu bezeichnen, hieße den Unterschied zwischen echter Gesellschaft und anderen atypischen Vertragsformen verwischen. Nach seiner Ansicht fehlt ein drittes verbindendes Kriterium, das trotz Fehlens eines der beiden Mindesterfordernisse der Gesellschaft, die Brücke zum gesellschaftsähnlichen Verhältnis schlagen könnte. Strauß lehnt daher die Rechtsfigur eines gesellschaftsähnlichen Vertrages ab, da einmal die echte Gesellschaft auf zwei leicht erkennbaren Säulen ruhe und ferner für die Rechtspraxis kein Bedürfnis für eine solche Notkonstruktion bestehe. Die Hilfskonstruktion des gesellschaftsähnlichen Verhältnisses sei in einer unglücklichen Zeit entstanden, da zu diesem Zeitpunkt das Schuldrecht erst im Stadium seiner Entwickelung stand und die Erfordernisse der

---

[42]) Strauß, S. 365.

echten Gesellschaft selbst erst geprägt wurden. In einer späteren Zeit wäre dieser Fragenkomplex wahrscheinlich gar nicht aufgetreten, da nach Ansicht von Strauß die ganze Materie unter den Begriff der echten Gesellschaft oder unter den des Dauerschuldverhältnisses gebracht worden wäre.

Geht man die Entscheidungen des Reichsgerichtes durch, so findet man, daß das Gericht mit seiner Rechtsprechung eine Lösung von langfristigen Verträgen schaffen wollte. Der Rücktritt mit seiner ex tunc-Wirkung kam für ein Dauerschuldverhältnis nicht in Betracht[43]). Die Normen über die fristlose Kündigung konnten nicht unmittelbar zur Anwendung kommen, da im Gesetz für die zur Entscheidung stehenden Fälle keine Regelung vorgesehen war. Man versuchte daher mit Hilfe der Analogie einen Ausweg zu schaffen. Man bezeichnete das Rechtsverhältnis als „gesellschaftsähnlich", da es eine Dauerverbindung [44]) darstellen oder sein Bestehen ein gewisses Maß von Vertrauen [45]) voraussetzen würde. Auf diese Rechtsfigur wendete man den § 723 BGB. analog an, wenn dem einen Vertragspartner infolge vertragswidrigen Verhaltens des anderen eine weitere Bindung an das Schuldverhältnis nicht mehr zugemutet werden konnte.

Der erstrebte Erfolg läßt sich jedoch auch erreichen, wenn man die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben §§ 157, 242 BGB. auf die vom Reichsgericht entschiedenen Fälle zur Anwendung bringt. Die Schaffung eines neuen Rechtsbegriffs, nämlich den der „Gesellschaftsähnlichkeit", erübrigt sich daher, ganz abgesehen davon, daß dieser sich garnicht umschreiben läßt. Die echte Gesellschaft beruht auf zwei Mindesterfordernissen. Fehlt eines derselben, so scheidet das Rechtsverhältnis aus dem Kreis dieser Rechtsform aus. Die Bezeichnung „gesellschaftsähnlich" ist irreführend; denn ein Unterschied von anderen atypischen Vertragsformen läßt sich nicht finden. Die Hinweise des Reichsgerichts, daß das Rechtsverhältnis sich als eine Dauerverbindung darstellt oder ein gewisses Vertrauensverhältnis voraussetzt, genügen für sich allein noch nicht, um eine scharfe Abgrenzung der Gesellschaftsähnlichkeit von der echten Gesellschaft herbeizuführen. Diese Merkmale sind zwar Elemente der echten Gesellschaft, finden sich aber auch bei jedem Dauerschuldverhältnis, das man deshalb noch nicht als gesellschaftsähnlich bezeichnen kann.

Als Ergebnis ist also festzuhalten, daß der Begriff der Gesellschaftsähnlichkeit im Schuldrecht überflüssig ist. Dies gilt auch in

---

[43]) Geiler, Anm. 46.
[44]) RGZ. Bd. 65, S. 37; RGZ. Bd. 78, S. 298, 421; RGZ. Bd. 81, S. 233.
[45]) RGZ. Bd. 78, S. 298; RGZ. in Warn. Rechtspr. 1920, Nr. 157.

gleicher Weise für das Kartellrecht. Die vom Kartellgericht [46]) gegebene Definition der Gesellschaftsähnlichkeit, die „in der kollektiven Verfolgung eines gemeinschaftlichen Zweckes und der bindenden Ein- und Unterordnung des Einzelnen unter diesen Gemeinschaftszweck" zu sehen sei oder es sei „eine vertragsmäßige Vereinigung zu einem einheitlichen Zusammenwirken im Hinblick auf ein gemeinsames Ziel von marktbeeinflussender Bedeutung" erforderlich, zeigt, und darin ist Strauß beizupflichten, daß das Kartellgericht mit diesen Ausführungen nur die Mindesterfordernisse einer echten Gesellschaft hervorhebt, diese aber fehlgehend als gesellschaftsähnliche Momente wertet.

Entfällt der Begriff der Gesellschaftsähnlichkeit im Kartellrecht, so können auch die Bestimmungen der §§ 1—9 KVO. nicht in analoger Weise auf einen kollektiven Reversvertrag zur Anwendung kommen. Wenn das Kartellgericht [47]) trotzdem auf diesen § 9 KVO. zur Anwendung bringt, so kann dieses Rechtsverhältnis nur gesellschaftlichen Charakter tragen; denn fehlt dieses Moment, so kommt §§ 1—9 KVO. nicht zum Zuge. § 9 KVO. lautet in seinem ersten Absatz: „Auf Grund von Verträgen und Beschlüssen der in § 1 bezeichneten Art dürfen ohne Einwilligung des Vorsitzenden des Kartellgerichts Sicherheiten nicht verwendet und Sperren oder Nachteile von ähnlicher Bedeutung nicht verhängt werden." Die Verweisung auf § 1 in § 9 KVO. bringt also zum Ausdruck, daß ein Vertrag, auf Grund dessen eine Sperre verhängt wird, von der gleichen Art sein muß, wie die Verträge, die unter § 1 KVO. fallen, d. h. er muß die Tatbestandsmerkmale einer Gesellschaft aufweisen.

Rein äußerlich betrachtet, scheint kein wesentlicher Unterschied zwischen dem autonomen und dem kollektiven Reversvertrag zu bestehen. Mit dem Abschluß des Vertrages soll kein gemeinsamer Zweck verfolgt werden, die Interessen beider Partner sind verschieden, nur daß bei jenem eine Einzelperson, der Berechtigte aus dem Vertrage, während bei diesem eine in ein Kartell zusammengeschlossene Personenmehrheit der Reversberechtigte ist. Aus diesen Tatsachen folgert Strauß [48]), daß man beim Kartellrevers auf das Erfordernis des Gesellschaftsvertrages verzichten muß, wenn man § 9 KVO. auf derartige Vereinbarungen anwenden will. Daß diese von § 9 KVO. erfaßt werden müssen, vertritt auch Strauß. Er schlägt daher eine Lösung mit Hilfe eines sogenannten „Sperrgehilfen" vor. Eine Sperre

[46]) ES. Nr. 195.
[47]) ES. 196.
[48]) Strauß, S. 453.

würde nach der Rechtsprechung des Kartellgerichts dadurch verhängt, daß der Sperrende denjenigen, der gesperrt werden soll, dem Dritten mitteilt. Ist der Sperrende ein Kartell, so erfolgt die Sperre auf Grund eines Vertrages, der alle Erfordernisse von § 1 KVO. erfüllt. Der Dritte, dem diese Absicht des Kartells mitgeteilt wird, und der auch auf Grund seines Vertrages mit diesem verpflichtet ist, der Anordnung Folge zu leisten, ist der Sperrgehilfe. Das Kartell bedient sich dieses, um seine Zwecke zu erreichen. Strauß weist zwar darauf hin, daß seine Ausführungen von der bisherigen Rechtsprechung abweichen; diese habe als Vertrag, auf Grund dessen die Sperre verhängt wird, nur denjenigen angesehen, der den Sperrgehilfen selbst an das Kartell bindet. Die Fassung von § 9 KVO. zwinge aber nicht dazu, daß diese Auslegung der Rechtsprechung die einzig zulässige wäre.

Diese Ausführungen von Strauß mögen zu billigen sein. Sie sind jedoch nicht unbedingt erforderlich, um eine rechtliche Begründung dafür zu bringen, warum der kollektive Kartellrevers unter die Kartellverordnungen fällt. Dieser reiht sich nämlich in das bisher erörterte System der Kartellbindungen ein. Diese müssen Verpflichtungen der in § 1 KVO. aufgezählten Art enthalten, ferner geeignet sein, den Markt zu beeinflussen und auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage beruhen. Daß der Kartellrevers die ersten beiden Voraussetzungen erfüllt, kann nicht zweifelhaft sein. Aber auch der Gesellschaftscharakter ist bei ihm nachzuweisen. Das Kartell tritt demjenigen, der verpflichtet werden soll, mit einem fertigen von ihm ausgearbeiteten Angebot gegenüber und zwingt die Einzelperson auf Grund seiner wirtschaftlichen Machtstellung, das Angebot so, wie es unterbreitet wird, anzunehmen. Der Inhalt der Offerte wird aber von den satzungsgemäß festgesetzten Zwecken des Kartells bestimmt. Handelt es sich um ein Kartell mit dem Ziel, tragbare Preise für die Erzeugnisse der Kartellmitglieder zu erreichen, verbunden mit einer Absatzsteigerung derselben, so wird auch der Inhalt der Kartellreversofferte von diesem Gedanken beherrscht sein. Der Außenseiter, der dieselbe unterzeichnen soll, ersieht also aus der Urkunde einmal seine zu übernehmenden Pflichten, aus diesen aber wiederum den Zweck, den das Kartell verfolgt und mit Hilfe des abzuschließenden Vertrages zu erreichen sucht. Seine Ziele decken sich allerdings nicht mit denjenigen des Kartells. Durch seine Unterschrift aber gibt er eine Erklärung ab, die, objektiv betrachtet, bedeutet, daß die in der Urkunde niedergelegten Verpflichtungen übernommen sind, und damit auch, daß er sich in das von den Kartellmitgliedern verfolgte Ziel eingliedert. Wenn dieses lautet: die festgesetzten Konsumentenpreise dürfen nicht

unterboten werden, so erklärt der Reversnehmer durch seine Unterschrift, dieselben gleichfalls einzuhalten. Sein Wille mag vielleicht nur darauf gerichtet sein, in den Besitz der Erzeugnisse der Kartellmitglieder zu kommen, er mag sich sogar insgeheim vorbehalten haben, daß seine Erklärung nicht die Förderung des Kartellzweckes bedeuten soll. Dies würde jedoch an seinem Erklärungswert nichts ändern. (§ 116 BGB.). Vergleicht man die in der Satzung eines Kartells niedergelegten Zwecke mit den von diesem abgeschlossenen Reversverträgen, so werden sowohl die Bindungen, die die Kartellmitglieder untereinander, wie auch die Bindungen, welche die einzelnen Reversverpflichteten eingegangen sind, von dem einen Ziel getragen werden, das sich das Kartell gesetzt hat. Der Reversverpflichtete wird gleichsam durch seine Unterschrift in den Gesellschaftsvertrag des Kartells hineingezogen oder, wie es das Kartellgericht [49]) ausdrückt: „bedeutet die Einholung des Verpflichtungsscheines ein weiteres Glied in der Durchsetzung des vom Kartell verfolgten Preisschutzes. Sie stellt einerseits den Unterzeichner des Reverses in den Dienst des Kartellzweckes, verpflichtet ihn vertraglich zur Förderung des satzungsgemäß festgelegten gemeinschaftlichen Preisschutzzweckes, wie sie andererseits als gegenseitiger Vertrag das Kartell und folgeweise seine zu satzungsmäßigem Verhalten verpflichteten Mitglieder vertraglich bindet, auch ihrerseits die durch den Preisschutz bezweckte gleichmäßige Regelung der Kleinverkaufspreise inne zu halten und durchzusetzen." Wenn auch der Verpflichtete durch seine Unterschrift in den Dienst des Kartellzweckes gestellt und verpflichtet wird, denselben zu fördern, und hieraus Pflichten der Kartellmitglieder ihm gegenüber entstehen, so wird er trotzdem nicht etwa ein den anderen Kartellmitgliedern gleichberechtigtes Mitglied. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich allein aus dem Reversvertrag. Die gesellschaftliche Grundlage zwischen ihm und den Kartellmitgliedern ist eine völlig lockere, eine „kartellähnliche Abmachung." [50]) Der Unterschied zur autonomen Preisbindung liegt darin, daß bei dieser noch kein Gesellschaftsverhältnis besteht, in das der Verpflichtete mit seiner Erklärung eingegliedert werden könnte. Die reversmäßige Verpflichtung wird hier nicht zum Schutze der Kartellmitglieder übernommen, die selbst Preisbindungen eingeführt haben, sondern es handelt sich um einen Individualvertrag [51]). Dieser enthält aber keine Kartellbindungen im Sinne von § 1 KVO.

[49]) ES. Nr. 196.
[50]) ES. Nr. 196.
[51]) ES. Nr. 196.

Die Preisbindungen der zweiten Hand sind jedoch nicht die einzigen Mittel, mit denen ein Kartell seine Ziele durchzusetzen vermag. Hierfür stehen ihm weiterhin der Treulohn-, Ausschließlichkeits- und Gegenseitigkeitsvertrag zur Verfügung. Ob diese Rechtsfiguren Kartellbindungen enthalten, hängt davon ab, ob sie Verpflichtungen der in § 1 KVO. genannten Art enthalten, geeignet sind, den Markt zu beeinflussen und gesellschaftsrechtliche Merkmale aufweisen.

Das Wesen des Treulohnvertrages besteht darin, daß der Verpflichtete verspricht, während eines Zeitabschnittes — meistens eines Kalenderjahres — dem berechtigten Kartell die Treue zu halten, d. h. seinen gesamten Bedarf an Erzeugnissen, die die Kartellmitglieder herstellen, nur von diesen zu beziehen. Als Entgelt dafür gewährt ihnen das Kartell einen Rabatt, den sogenannten Treurabatt. Diesen kürzt der Abnehmer entweder vorweg von jeder Rechnung, muß ihn aber zurückzahlen, wenn er während des festgesetzten Zeitraumes auch von Außenseitern Verbandsware bezogen hat, oder er erhält den Rabatt erst nach Ablauf der vereinbarten Frist zurückvergütet [52]). An sich sind beim Treulohnvertrag alle Voraussetzungen der Kartellbindungen gegeben. Nur das gesellschaftsrechtliche Moment mangelt ihm [53]). Er ist zwar ein gegenseitiger Vertrag, da jede Partei ihre Leistungen als Entgelt für die Gegenleistungen verspricht, jedoch erstreben beide Parteien nicht ein gemeinsames Ziel [54]). Der Abnehmer will für die Kartellware nur den um den Treurabatt gekürzten Preis zahlen, während das Kartell mit dem Rabattsystem sich einen festen Kundenstamm sichern [55]) und seine Außenseiter bekämpfen will, um sie zum Beitritt zum Kartell zu veranlassen [56]).

Dieselben Gesichtspunkte sind beim Ausschließlichkeitsvertrage gegeben. Der Unterschied zwischen beiden besteht nur darin, daß bei diesem das Kartell den Kunden verpflichtet, nicht beim Außenseiter zu kaufen, während es bei jenem seinen Abnehmern ein Entgelt dafür gewährt, daß sie ihm für einen bestimmten Zeitraum die Treue gehalten haben. Mit beiden Verträgen verfolgt das Kartell dasselbe Ziel, den Rechtsverkehr seiner Kunden mit den Außenseitern zu unterbinden. Der Treurabattvertrag ist positiv ausgerichtet, auf Geschäftsverkehr mit den Kartellmitgliedern, während der Ausschließ-

---

[52]) Isay-Tschierschky, S. 58.
[53]) Isay-Tschierschky, S. 127.
[54]) Callmann, S. 309.
[55]) ES. Nr. 104; Bühling, S. 246.
[56]) Klönne, S. 7.

lichkeitsvertrag negativen Inhalts ist, den Verkehr mit den Außenseitern verbietet[57]).

Beide Systeme — der Treulohn- wie der Ausschließlichkeitsvertrag — enthalten keine Kartellbindungen, da „Einigkeit" darin herrscht, daß das in § 1 KVO. geforderte Gesellschaftsverhältnis hier nicht vorliegt[58]). Wenn das Kartellgericht[59]) trotzdem auf diese § 9 KVO. zur Anwendung bringt, so findet die verhängte Sperre ihre Stütze im Kartellvertrag, den die im Kartell verbundenen Mitglieder geschlossen haben. Unterstützt wird diese Ansicht durch das Kartellgericht selbst. In der Entscheidung ES. Nr. 135 lag diesem folgender Sachverhalt zur Entscheidung vor: zehn Apotheker der Stadt X. beabsichtigten, mit einem Krankenkassenverband einen Ausschließlichkeitsvertrag zu schließen, danach sollen die Mitglieder des Krankenkassenverbandes ihren gesamten Bedarf an Arznei-, Nähr- und Stärkungsmitteln, Verbandsstoffen und Artikeln zur Krankenpflege bei den zehn Apothekern decken. Das Kartellgericht hat den abzuschließenden Vertrag als einen sperrähnlichen Nachteil angesehen und fährt fort: „Es kann dahingestellt bleiben, ob der Vertrag, den die Antragsteller mit dem Krankenkassenverband abzuschließen beabsichtigen, selbst als ein Vertrag im Sinne des § 1 KVO. anzusehen sein würde, weil durch den Abschluß dieses Vertrages schon zwischen den Antragstellern untereinander ein Kartellvertrag gegründet wird. Wenn daher die Antragsteller gemeinsam den Vertrag mit dem Krankenkassenverband unterzeichnen, so wird die zwischen ihnen bisher bestehende lose Verbindung in einen rechtliche Verpflichtungen begründenden Gesellschaftsvertrag verwandelt, der die im § 1 KVO. erforderten Merkmale eines Kartellvertrages aufweist." Aus diesen Ausführungen geht eindeutig hervor, daß die Anwendung von § 9 KVO. nicht auf den Ausschließlichkeitsvertrag gestützt wird, sondern auf den Kartellvertrag.

Wird die Ausschließlichkeitsklausel für beide Teile vereinbart, d. h. verpflichten sich beide, Anbieter wie Abnehmer, zum gegenseitigen ausschließlichen Geschäftsverkehr, so spricht man von einem Gegenseitigkeitsvertrag. Sind die beiden Vertragspartner Einzelpersonen, so fehlt diesem Rechtsverhältnis, ähnlich wie beim autonomen Reversvertrag, der Gesellschaftscharakter. Steht aber auf der einen Seite ein Kartell, „so löst sich ein derartiges Abkommen aus

---

[57]) Callmann, § 1, Anm. 19.
[58]) Callmann, S. 309; Klönne, S. 7.
[59]) ES. Nr. 104; 110; 114; 140; 221; 235; 322; 375.

dem Rahmen der rein individuellen Verträge heraus“ [60]). Dieser Gegenseitigkeitsvertrag dient wie der Kartellrevers den Kartellzwecken. Es kann daher auf die für diesen gegebenen Begründungen für den Gesellschaftscharakter verwiesen werden. Sind beide Vertragspartner des Gegenseitigkeitsvertrages Kartelle, so dient dieser den Zielen, die die Kartellmitglieder beider Kartelle zu erreichen suchen. Ein solcher Vertrag löst sich erst recht „aus dem Rahmen der Individualverträge heraus“, so daß sein Gesellschafts- und damit sein Kartellcharakter zu bejahen ist.

Zusammenfassend ist daher noch einmal klar zu stellen: Kartellbindungen müssen Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung oder des Absatzes, die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art der Preisfestsetzung enthalten. Diese müssen entweder in der Absicht der Marktbeeinflussung getroffen sein, oder die Möglichkeit einer solchen muß sich objektiv aus den getroffenen Vereinbarungen ergeben. Ferner müssen sie ihre Grundlage in seinem Gesellschaftsverhältnis haben.

[60]) v. Brunn, Grundzüge des Kartellrechts, S. 27.

C. Verhältnis zwischen Kartellorganisation und Kartellbindung.

1. Trennung.

Wenn bisher versucht wurde nachzuweisen, daß die Kartellbindung begrifflich immer ein schuldrechtliches Verhältnis gesellschaftlichen Charakters ist, so soll damit nicht gleichzeitig gesagt werden, daß die Kartellbindung etwa nur in der Form der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts auftreten könne. Eine eigene Rechtsform hat das Kartellrecht nicht entwickelt. Mithin wurden die Gesellschaftsformen des Bürgerlichen und des Handelsrechts herangezogen, um mit Hilfe derselben den Kartellzweck zu verwirklichen. Es ist nun interessant aufzuzeigen, wie sich das Verhältnis von Kartellbindung zur Kartellorganisation verhält. Zwei Fronten stehen sich bei dieser Beurteilung gegenüber. Auf der einen Seite das Kartellgericht ES. Nr. 9; 13; 66; 93; 94; Klinger, Markenartikel S. 229; Lucas, DJZ. 1924, S. 427; Breslauer KartRdsch. 1924, S. 312; Schröter S. 63. Auf der anderen Seite das Reichsgericht in Band 73, S. 429; Bd. 74, S. 33; Bd. 108, S. 20; Bd. 114, S. 212; Bd. 128, S. 1; Isay-Tschierschky S. 111; Jacusiel in LZ. 1924, S. 674. Das Kartellgericht vertritt den Standpunkt der Trennung von Kartellorganisation und Kartellbindung; besonders Lucas, der ehemalige Präsident des Sondergerichts, faßt die Kartellbindungen zu einem rechtlich selbständigen Rechtsverhältnis innerhalb der Rechtsform auf, während die Gegenseite, besonders Isay-Tschierschky, die untrennbare Einheit von Kartellorganisation und Kartellbindung propagiert. Der Zwiespalt der beiden Gerichte hat seine Ursache in der Unklarheit über die Frage, ob zum Kartellbegriff lediglich das Schuldverhältnis gehört oder ob Kartellvereinbarung plus Kartellorganisation das Kartell darstellen. Mit der Entscheidung dieser Frage verbindet sich die weitere, ob die Kartellverordnung sich auf die Organisation plus Kartellbindung erstreckt oder nur letztere erfaßt. Hierbei taucht dann das Problem auf, wie sich die Kartellverordnung zu den übrigen gesetzlichen Bestimmungen des HGB. und BGB. verhält. Geht die Verordnung vom 2. 11. 1923 als das jüngere Gesetz als lex specialis den Vorschriften des Körperschaftsrechts vor?

Um eine Teillösung zu diesem Fragenkomplex zu gewinnen, vertritt das Kartellgericht den Standpunkt, daß Kartellorganisation und

Kartellbindung zu trennen sind. In seiner grundsätzlichen Entscheidung[61]) vom 3. März 1924 führt es folgendes aus: „Nach § 8 KVO. können Verträge der in § 1 KVO. bezeichneten Art fristlos gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt." Es fallen unter den § 8 nur solche Verträge, die Verpflichtungen der in § 1 KVO. aufgezählten Art enthalten, d. h. die typischen Kartellbindungen und -verpflichtungen enthalten. Nur diese vertragsmäßigen Kartellbindungen, die den Inhalt des Kartellvertrages bestimmen, will die Kartellverordnung der Kündigung unterwerfen und nur von ihnen will sie, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, das durch den Kartellvertrag gebundene Mitglied befreien. Sind daher, wie in der vorliegenden Übereinkunft die Kartellverpflichtungen in einem besonderen, wenn auch mit dem Gesellschaftsvertrag der G. m. b. H. verbundenen (Kartell-)Vertrag geregelt, so kann sich eine auf § 8 KVO. gestützte Kündigung wirksam nur auf den Kartellvertrag erstrecken, und die G. m. b. H. sowie der ihr zugrunde liegende Gesellschaftsvertrag bleiben von der Kündigung des Kartellvertrages rechtlich unberührt. Die Frage, wie sich das Verhältnis der auf Grund der Kündigung ausscheidenden Kartellmitglieder zu der G. m. b. H. gestaltet, ist nicht nach der Kartellverordnung und nicht vom Kartellgericht sondern nach Maßgabe der Vorschriften des bürgerlichen Rechts bezw. des Gesetzes über die G. m. b. H. vor den ordentlichen Gerichten zu entscheiden". Das Kartellgericht beschränkt also die Anwendung der Kartellordnung auf die materiellen Kartellvereinbarungen; um den Schwierigkeiten zu entgehen, die sich im Hinblick auf die Organisation in Form der G. m. b. H. ergeben, trennt das Gericht die Kartellbindungen von der G. m. b. H. und faßt sie in einem besonderen Kartellvertrag zusammen, der selbständig auf Grund von § 8 KVO. gekündigt werden könne[62]). Der vom Kartellgericht vertretene Standpunkt ist also mehr oder weniger eine Notkonstruktion, um den aufgezeigten Problemen aus dem Wege zu gehen. Goldbaum[63]) beseitigt einfach die Schwierigkeiten, indem er unter § 1 KVO. nicht nur die eigentlichen Kartellverpflichtungen, sondern auch den organisatorischen Teil einbezieht. Er kommt auch dann folgerichtig zu dem Ergebnis, daß die Kündigung nach § 8 KVO. das ganze Kartell erfaßt, also Organisation, wie Kartellbindungen[64]). So bestechend eine

---

[61]) ES. Nr. 9.
[62]) Breslauer-Tschierschky, System u. Entwickelung des neuen Kartellrechts, S. 94.
[63]) Goldbaum, S. 55.
[64]) Goldbaum, S. 67, 107, 115, 116.

solche Lösung auch sein mag, so wird sie doch dem Inhalt der Kartellverordnung nicht gerecht. Es ist dem Kartellgericht darin beizustimmen, „daß die KVO. eine Begriffsbestimmung des Kartells überhaupt nicht gibt“ [65]). Die Formulierung Kartell, Syndikat, Konvention wird nur im Rahmen einer Klammer verwendet, um anzudeuten, was der Gesetzgeber unter einem Kartellvertrag § 1 KVO. oder des Zusammenschlusses von Unternehmungen § 10 KVO. verstanden wissen will. Hervorgehoben wird nicht das Kartell als solches, sondern nur die Verträge und Beschlüsse, die auf Grund ihres in § 1 KVO. genannten Inhalts Kartellverpflichtungen enthalten. Nur auf Verträge und Beschlüsse der in § 1 KVO. aufgezählten Art beziehen sich die §§ 2, 3, 4, 8 KVO. Selbst § 9 KVO. gibt nur die Grundlage an, auf der Sperren oder Nachteile von ähnlicher Bedeutung fußen müssen, wenn der Vorsitzende des Kartellgerichts anzurufen ist. Gerade hier hätte es nahe gelegen, wenn der Gesetzgeber von einem Kartell als solchen gesprochen hätte, das die erforderliche Zustimmung einzuholen hat. Aus der gewählten Formulierung des Gesetzes geht also hervor:

> Der Gesetzgeber hat bewußt davon Abstand genommen, den Begriff des Kartells festzulegen.

Dies ist auch verständlich; denn eine Rechtsform sollte durch die Kartellverordnung für die Kartelle nicht geschaffen werden. Diese sollten sich vielmehr der bisher benutzten Formen des Gesellschafts-, Körperschafts- und Vereinsrechts bedienen. Nur die in diesen eingeschlossenen Vereinbarungen über die Handhabung der Erzeugung usw. wollte der Gesetzgeber erfassen. Die Organisation als solche ist schließlich nur ausführender Faktor der in den Vereinbarungen der Mitglieder niedergelegten Tendenzen, sie ist nur dazu da, um den Kartellgedanken zu verwirklichen. Aus diesem Grunde wurde auch die Bekämpfung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung nicht bei der Organisation angesetzt, sondern bei den dem Kartell zu Grunde liegenden oder von ihm hervorgerufenen schuldrechtlichen Bindungen [66]). Diese Feststellung scheint die Ansicht des Kartellgerichts von der Trennung von Organisation und Bindung nur zu bestätigen. Unterstützt wird die Meinung des Gerichts besonders durch ein Argument: bereits die Kartelle vor Erlaß der Kartellverordnung haben versucht, die getroffenen Bindungen nicht in die strenge Gesetzesform, wie etwa der des G. m. b. H. - Gesetzes zu kleiden, sondern in die leicht abänderbaren Rechtsfiguren der BGB.-

[65]) ES. Nr. 93.
[66]) Lucas, KartRdsch. 1927, S. 4 ff.

Gesellschaft und des nichtrechtsfähigen Vereins, um die Kartellvereinbarung möglichst leicht der jeweiligen Marktlage anpassen zu können. Daneben bedienten sich die Kartelle jedoch auch einer straffen rechtlichen Organisation, um deren Vorzüge gleichzeitig für sich auszuwerten. Mit anderen Worten, schon vor 1923 herrschte das Bestreben der Trennung. Waren die kartellrechtlichen Abreden jedoch in die Form der Einheits-G. m. b. H. niedergelegt, so habe schon Roth [67]) im Jahre 1912 eine sog. Nebenleistungsgesellschaft geschaffen, die in die Kapitalgesellschaft (A. G. oder G. m. b. H.) eingegliedert sei. Diese Nebenleistungsgesellschaft sei gemäß § 723 BGB. kündbar, um dem Kartellmitglied eine Lösungsmöglichkeit von seinen Bindungen einzuräumen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorlag. Die Kartellverordnung habe also nur den schon vorher bestehenden Gedanken der „Trennung" gesetzlich verankert und in ihrem § 8 den Gedankengängen von Roth sichtbaren Ausdruck verliehen.

So sehr das Bemühen von Roth anzuerkennen sein mag, der Schwierigkeiten Herr zu werden, die sich daraus ergeben, daß das G. m. b. H.-Gesetz eine Kündigung nicht vorsieht, so läßt sich seine Konstruktion doch nicht mit dem geltenden Körperschaftsrecht vereinen. Der Aufbau der G. m. b. H., die eine juristische Person ist, läßt es nicht zu, daß neben der Korporation noch eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts besteht, die in die Kapitalgesellschaft eingegliedert ist. Alle wesentlichen Vereinbarungen zwischen den Mitgliedern müssen gemäß §§ 2, 3, G, m. b. H.-Gesetz in gerichtlicher oder notarieller Form im Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Der Gesellschaftsvertrag gemäß § 705 BGB. ist jedoch formlos gültig. Die vorgeschriebene Form würde jedoch umgangen werden, wenn die besonderen Verpflichtungen, die einen Teil des Gesellschaftvertrages bilden, formlos zwischen den Mitgliedern vereinbart werden könnten. Sie müssen daher, um rechtsgültig zu sein, formell zu mindestens nach Art und Maß in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden [68]). Die Geschäftsführungsbefugnis steht gemäß § 6 G. m. b.H. - Gesetz dem Geschäftsführer zu. Sie kann auch von einem Nichtgesellschafter ausgeübt werden, während nach § 709 BGB. die Führung der Geschäfte sämtlichen Gesellschaftern gemeinsam zusteht. Einem Dritten, Nichtgesellschafter, kann diese nicht übertragen werden [69]). Hieraus folgt, daß die Ansicht von Roth, in die G. m. b. H. bezw. A. G. sei eine vollständig selbständige Nebenleistungsgesellschaft in Form der

[67]) Roth, a. a. O.
[68]) Geiler bei Düringer-Hachenburg, Anm. 388.
[69]) Geiler bei Düringer-Hachenburg, Anm. 106.

BGB.-Gesellschaft eingegliedert, sich nicht halten läßt; ganz abgesehen davon, daß eine solche Theorie den Unterschied zwischen Einheits- und Doppelgesellschaft vollkommen verwischen würde [70]).

Die Vertreter der „Trennung" führen für ihre Ansicht weiterhin ins Feld, daß die Kartellverordnung sich nur auf die Kartellbindungen bezieht. Dies folgt, so erklären Lucas, Schröter und Möller [71]), aus der Gegenüberstellung von Beschlüssen und Verträgen. Beide werden in § 1 KVO. gleich behandelt. Der Beschluß, der bereits ein Kartell voraussetzt, regelt als Durchführungsmaßnahme [72]) nur einen Teil der Rechtsbeziehungen, die durch das Bestehen eines Kartells hervorgerufen werden. Es läßt sich mithin leicht feststellen, ob dieser organisatorische Fragen behandelt oder die Kartellbindungen betrifft. Von der Kartellverordnung wird nur letzterer erfaßt. Dies wird auch von den Vertretern der „untrennbaren Einheit" zugegeben [73]). Karteliverträge dagegen sind gemischt. Sie behandeln einerseits organisatorische, andererseits auch materielle Elemente, die sich in den übernommenen Kartellpflichten erschöpfen. Die Kartellverordnung kann sich nur auf diese, nämlich die Kartellbindungen, erstrecken; denn sonst kommt man zu einem merkwürdigen Ergebnis. Werden die organisatorischen Bestimmungen in einem Beschluß geregelt, so unterliegen sie nicht der Kartellverordnung. Dagegen werden sie von dieser erfaßt, wenn sie in einem Vertrage enthalten sind.

Aus dieser Tatsache, daß die Kartellverordnung sich nur auf die typischen Kartellverpflichtungen bezieht, folgert man die Trennung von Organisation und Kartellbindung. Desgleichen beschränkt auch Haußmann-Holländer [74]) die Anwendung der Kartellverordnung auf die typischen Kartellverpflichtungen und tritt aus diesem Grunde für eine Trennung zwischen diesen und der Organisation ein. Seine Theorie der „Loslösung der eigentlichen Kartellbindungen" glaubt Haußmann-Holländer, durch den Hinweis auf die „Vermögenszusammenfassung" unterstützen zu können. Diese unterstehe nicht dem Kartellsonderrecht, sondern den Bestimmungen, die für die einzelnen Rechtsformen G. m. b. H., A. G. gelten. Als kapitalistische Beteiligung an der Kapitalgesellschaft könne sie fortbestehen, auch wenn die Kartellbindung auf Grund der Sondervorschriften der KVO. auf-

[70]) Callmann, S. 126.
[71]) Lucas, KartRdsch. 1927, Heft 1/2, S. 4 ff.; Schröter, S. 58 ff.; Möller, S. 8 ff.
[72]) Isay-Tschierschky, S. 122.
[73]) Isay-Tschierschky, S. 129.
[74]) Haußmann-Holländer, Kartellverordnung, München 1925, S. 27 ff.
[75]) Haußmann-Holländer, Kartellverordnung, München 1925, S. 28.

höre [75]). Breslauer-Tschierschky [76]) endlich leitet seine Ansicht von der „neuen selbständigen Vertragstheorie" aus der Notwendigkeit her, daß eine einheitliche Grundlage für den Rechtsbereich der KVO. und für die Zuständigkeit der zur Entscheidung berufenen Organe (Verwaltung, Kartellgericht) geschaffen werden müsse.

Zusammenfassend kann mithin gesagt werden, sowohl das Kartellgericht ES. Nr. 9, 13, 45 wie Lucas, KartRdsch. 1927, S. 4 ff., Breslauer-Tschierschky, KartRdsch. 1924, Beil. S. 16, Hausmann-Holländer, S. 27 ff., Schröter, S. 58 und Möller, S. 8 ff. treten deshalb für eine Trennung ein, weil die Kartellverordnung nur bestimmte Rechtsverhältnisse erfaßt. Auch in dieser Arbeit wird der Standpunkt vertreten, daß das Anwendungsgebiet der KVO. vom Gesetzgeber auf die typischen Kartellverpflichtungen begrenzt wird [77]). Hieraus folgt jedoch nicht notwendigerweise eine Trennung von Organisation und Kartellbindung. Ein einheitliches Rechtsgebilde kann sehr wohl verschiedenen Rechtsnormen unterliegen, ohne in zwei selbständige Faktoren zerlegt zu werden. Ein Werklieferungsvertrag, bei dem sich der Unternehmer verpflichtet, eine nichtvertretbare Sache herzustellen, unterliegt teils den Regeln über den Kauf, teils den Vorschriften des Werkvertrages § 651 BGB. Trotzdem bleibt diese Rechtsfigur ein einheitliches Ganzes. Sie kann nicht etwa in einen reinen Kauf- und Werkvertrag geschieden werden. Eine solche Unterscheidung würde den Parteiabsichten widersprechen, die nur einen einheitlichen Vertrag abschließen wollen. Es kann daher nicht überzeugen, wenn als Beweis für die „Trennung" die Kartellverordnung mit ihrem scharf umrissenen Geltungsbereich herangezogen wird. Ebensowenig ändert hieran etwas der Hinweis von Hausmann-Holländer auf die Vermögenszusammenfassung. Diese kann zwar als kapitalistische Beteiligung an der Kapitalgesellschaft fortbestehen, wenn auch die Kartellbindung fortfällt. In diesem Falle liegt aber kein Kartell mehr vor. Die Kapitalgesellschaft ist entweder ein „inhaltloses Gerippe" oder der „Mantel" wird einem anderen rechtlichen Zweck dienstbar gemacht. Auch ohne Organisation ist ein Kartell nicht denkbar. Die typischen Kartellvereinbarungen erwachsen immer auf der Grundlage einer BGB.-Gesellschaft. Diese schafft sich durch die Verteilung der Geschäfts- und Vertretungsbefugnis eine gewisse Organisation, die das Kartell instand setzt, den Kartellzweck in die Tat umzusetzen. Ohne sie ist die Kartellbindung für sich allein gar nicht lebensfähig [78]).

[76]) Breslauer-Tschierschky, KartRdsch. 1924, Beil. S. 15, 16.
[77]) Siehe S. 35.
[78]) Hofheinz, S. 61.

Gerade die Organisation schafft erst die Bereitschaft und die Möglichkeit, die für jedes Kartell notwendigen Gegenspieler — die Außenseiter — durch Aufnahme in das Kartell zu beseitigen und damit den Kreis der Mitglieder zu erweitern [79]). Ein Kartell ohne Organisation widerspräche „der natürlichen Auffassung, die davon ausgeht, daß Kartelle wirtschaftliche Verbände sind und daß zum Kartellbegriff auch der organisationsrechtliche Teil der Verträge gehört [80]).

2. Untrennbare Einheit von Organisation und Bindung.

Wenn auch das Kartell aus Organisation plus Kartellbildung besteht, so sind die beiden Faktoren miteinander nicht so eng verknüpft, daß die Kartellverordnung beide erfaßt. Diese Folge wird von den Vertretern der „untrennbaren Einheit" gezogen. Kündigt ein Mitglied gemäß § 8 KVO., so wird es nicht nur von den Kartellbindungen befreit, sondern scheidet auch sofort aus der Organisation aus. Diese Ansicht, die zwar von Jacusiel und Goldbaum vertreten wird, steht aber im Widerspruch zur Kartellverordnung, die nicht in das Vereinsrecht des BGB. und HGB. eingreifen will. Friedländer [81]) macht daher die Einschränkung, daß ein gleichzeitiges Ausscheiden aus der Körperschaft insoweit entfällt, als zwingende Vorschriften des Gesellschaftsrechts (G. m. b. H. - Gesetz) dagegensprechen. Auch Isay-Tschierschky, der besonders für eine „untrennbare Einheit" eintritt [82]) und glaubt, das Mitglied scheide automatisch aus dem Kartell aus [83]), kann seinen Standpunkt bei der Nebenleistungs - G. m. b. H. und der Gegenüberstellung von § 61 G. m. b. H. - Gesetz und § 8 KVO. nicht aufrecht erhalten. Die Auflösungsklage nach § 61 G. m. b. H. - Gesetz ist „nach Ziel und Voraussetzung wesentlich verschieden von der Kündigung aus § 8 KVO. Bei letzterer handelt es sich um die Befreiung der kündigenden Firma von Bindungen, die für sie persönlich untragbar geworden sind. Die Auflösungsklage dagegen will die kapitalistische Grundlage einer G. m. b. H. aufheben aus Gründen, die in den Verhältnissen der Gesellschaft liegen. Der wichtige Grund, den § 8 voraussetzt, muß aber in der Kartellbindung liegen." [84]). Auch bei § 2 KVO., der Verträge und Beschlüsse der in § 1 KVO. bezeichneten Art, zu deren Bekräftigung das Ehrenwort gegeben wird,

---

[79]) Geiler bei Düringer-Hachenburg, Anm. 374.
[80]) Friedländer, S. 47.
[81]) Friedländer, S. 49.
[82]) Isay-Tschierschky, S. 112.
[83]) Isay-Tschierschky, S. 263.
[84]) Isay-Tschierschky, S. 200/201.

für nichtig erklärt, muß Isay-Tschierschky seinen Standpunkt von der „untrennbaren Einheit" aufgeben. „Wenn das Kartell als eingetragener Verein oder G. m. b. H. gegründet ist und sich die Mitglieder gegenseitig das Ehrenwort gegeben haben, die Kartellpflichten getreulich zu erfüllen. Soll man hier die absolute Nichtigkeit des Vereins oder der G. m. b. H. annehmen, trotz ihrer Eintragung im Vereins- bezw. Handelsregister? Das würde mit dem öffentlichen Glauben des Registers und der rechtsbegründenden Kraft der behördlichen Eintragung schwer verträglich sein. Besonders bei der G. m. b. H. kann man unmöglich annehmen, daß ohne Rücksicht auf die Gläubiger das Vermögen plötzlich mangels eines rechtsfähigen Vermögenssubjekts zerfließt und die Ansprüche auf Einzahlung der Stammeinlagen als nicht entstanden gelten. Vielmehr wird man die Nichtigkeit hier auf die ehrenwörtlich bekräftigte Kartellverbindlichkeit beschränken. Die juristische Person als solche dagegen, sowie die Ansprüche auf Leistung der Stammeinlagen bezw. auf die zur Deckung der Schulden erforderlichen Vereinsbeiträge bleiben bestehen" [85]). Das Ergebnis, daß die Kartellverbindlichkeit allein zu vernichten sei, dagegen die juristische Person bestehenbleibe ist zwar richtig, widerspricht aber der Theorie „der untrennbaren Einheit". Um aber dieselbe doch noch aufrecht zu erhalten, versucht Isay-Tschierschky mit § 139 BGB. zu operieren. Ist ein Teil eines Rechtsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde. § 139 BGB. Abgesehen davon, daß Isay-Tschierschky mit der Anführung dieses Paragraphen selbst, statt an eine untrennbare Einheit, an eine Trennung denkt, ist die Anwendung von § 139 BGB. verfehlt; denn ein Kartell ohne Kartellbindungen kann nicht errichtet werden.

Zusammenfassend ist also festzuhalten: weder die Theorie der „selbständigen Vertragstheorie, der Trennung von Organisation und Kartellbindung" kann aufrecht erhalten werden, da

1.) die Kartellverordnung nur auf Kartellvereinbarungen zur Anwendung kommt, die auf einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaftsgrundlage entstanden sind [86]).
2.) Jede BGB.-Gesellschaft aber eine Organisation kraft Gesetzes hat durch die gesetzlich geregelte Verteilung von Geschäfts- und Vertretungsbefugnis §§ 705 ff. BGB.
3.) Daraus folgt, daß mit dem Entstehen der Kartellbindungen gleichzeitig auch eine Organisation vorhanden, also eine Tren-

[85]) Isay-Tschierschky, S. 151.
[86]) ES. Nr. 94, 111, 174, 177.

nung nicht denkbar ist, zumal

4.) die Kartellbindung ohne Organisation nicht lebensfähig ist,

noch die der „untrennbaren Einheit"; da

1.) bei dieser die Kartellbindung wie die Organisation gemeinsam der Kartellverordnung unterstehen müßten,
2.) diese aber nur die kartellrechtlichen Abreden erfassen und
3.) das Vereinsrecht des BGB. und des HGB. unberührt lassen will.

3. Ein Lösungsvorschlag, der an einigen Rechtsfragen untersucht wird.

Jede der beiden Theorien hat aber einen richtigen Kern. Schält man diesen heraus, so kommt man zu dem Ergebnis, daß zwar Organisation und Kartellbindung zusammengehören, jedoch nicht untrennbar, d. h. daß die Kartellbindung in gewisser Beziehung eine selbständige Behandlung erfahren kann[87]). Dieser Gedankengang findet sich auch sonst im Recht. Forderung und Sparkassenbuch bilden gewiß eine Einheit. Trotzdem können beide eine gesonderte rechtliche Betrachtung erfahren. An dem Sparkassenbuch hat man Eigentum, so daß es sachenrechtlichen Normen unterliegt, während die Forderung von den schuldrechtlichen Regelungen des BGB. erfaßt wird. Oder betrachtet man die Briefhypothek. Diese besteht aus zwei Faktoren — Brief und Forderung —. Ebenso verhält es sich bei den Kartellen. Auch diese ruhen auf zwei „Säulen" — der Kartellbindung und der Organisation —. Deutlich tritt dies bei der Doppelgesellschaft zu Tage, aber auch bei der Einheitsgesellschaft in der Form der G.m.b.H. Bei dieser werden die kartellrechtlichen Abreden zwar von der Körperschaftsform umfaßt, so daß auf die Kartellbindungen grundsätzlich nur die Normen zur Anwendung kommen, die für die Organisation maßgebend sind; „dennoch braucht auch in der Korporation das gesellschaftliche Moment nicht ganz zu verschwinden." [88]). Hierin liegt der Unterschied zur Doppelgesellschaft und der von Roth[89]) konstruierten Körperschaftsform, in die die Kartellverpflichtungen eingegliedert sind. Roth unterstellt die Kartellorganisation und -bindungen verschiedenen Rechtsnormen, während bei der Einheitsgesellschaft grundsätzlich beide Faktoren ein und demselben Gesetz unterstehen. Die gesellschaftlichen Momente, die einen schuldrechtlichen Charakter tragen, ruhen, sobald die Kartellbindungen in die Form der G. m. b. H. gegossen werden. Sie leben aber wieder auf, wenn ihnen entweder vom Gesetzgeber Geltung verschafft wird, oder

[87]) Geiler bei Düringer-Hachenburg, Anm. 393.
[88]) Brodmann, S. 4.
[89]) Roth, a. a. O.

aber ihre schuldrechtliche Betrachtung nicht im Widerspruch zu der sie umschließenden Organisation steht.

Geltung ist ihnen in der Kartellverordnung verschafft worden. Mit Erlaß derselben wollte der Gesetzgeber nur die typischen kartellrechtlichen Abreden erfassen, das Körperschaftsrecht aber unberührt lassen. Eine andere Auffassung wäre nur unter der Annahme zulässig, „daß die Kartellverordnung mit der Vorschrift des § 8 durch das geltende Recht gewissermaßen einen Querschnitt gelegt und in Durchbrechung der bisher maßgebenden Grundsätze ein alle Gesellschaftsformen ohne Unterschied, also die Gesellschaft des BGB. so gut wie die Aktiengesellschaft oder die G. m. b. H. treffendes, außerordentliches Kündigungsrecht eingeführt habe. Eine derartige Annahme wäre jedoch schlechterdings unvereinbar mit der Tatsache, daß die Kartellverordnung die Wirkungen einer so folgenschweren Kündigung ungeregelt gelassen und insbesondere für die Auseinandersetzung zwischen dem infolge der Kündigung ausscheidenden Gesellschafter und seinen Mitgesellschaftern oder der Gesellschaft nicht die geringste Vorsorge getroffen hat“ [90]). Gerade das Fehlen einer solchen beweist, daß die Kartellverordnung ihr Anwendungsgebiet auf die kartellrechtlichen Vereinbarungen beschränken und das Körperschaftsrecht bewußt aus ihrem Geltungsbereich ausschalten will. Daraus folgt, daß für die Kartellbindungen, die in der Form einer A.G. oder G. m. b. H. enthalten sind, neben der Lösung nach dem jeweiligen Körperschaftsrecht, auch eine solche nach Vertragsgrundsätzen anerkannt wird. Mit anderen Worten: wird die Kartell-G. m. b. H. als solche gemäß § 61 G. m. b. H. - Gesetz aufgelöst, so werden sämtliche Mitglieder von ihren Bindungen befreit. Außerdem besteht noch für das einzelne Kartellmitglied auf Grund von § 8 KVO. die Möglichkeit, sich seiner typischen Kartellverpflichtungen zu entledigen. Hierdurch wird sein Verhältnis zur Organisation nicht beendet. Gerade diese Befreiung von den Kartellbindungen innerhalb der Organisation, die mit Hilfe von § 8 KVO. erfolgt, zeigt, daß in der Korporation — zumindestens in den Kartellen in Körperschaftsform — schuldrechtliche Elemente gesellschaftsrechtlicher Art enthalten sind. Dies drückt das Reichsgericht in JW. 1916, S. 128 wie folgt aus: „Die Verpflichtungen, die gemäß § 3, Abs. 2 G. m. b. H. - Gesetz übernommen werden, sind gesellschaftliche, aber sie entbehren doch nicht eines schuldrechtlichen Charakters.“ Wenn das Reichsgericht auch in seinen Entscheidungen im Bd. 73, S. 429; Bd. 74, S. 33; Bd. 108, S. 120 jedes schuldrechtliche Element in der Korporation leugnet, erkennt es ein solches in Bd. 114,

[90]) Lucas, Kartelle und Rechtsordnung, S. 418.

S. 214 auf Grund von § 8 KVO. wieder an, wenn es von einem kartellmäßigen Sonderleistungsverhältnis spricht. Damit rückt das Reichsgericht in dieser Entscheidung sowie in seinen weiteren im Bd. 125, S. 114 und im Bd. 128, S. 15 von seinem früheren Standpunkt der untrennbaren Einheit tatsächlich ab, ohne dies jedoch zuzugeben [91]), was auch von Melcher [92]) hervorgehoben wird.

Erkennt man also den schuldrechtlichen Charakter der Kartellbindungen an, der auch nicht verloren geht, wenn diese in eine Körperschaft eingebettet werden, so lösen sich damit die Schwierigkeiten, die sich aus dem Verhältnis der Kartellverordnung zu den übrigen Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätzen ergeben.

a) Kündigung.

Was die Kündigung auf Grund von § 8 KVO. anbelangt, so bezieht diese sich nur auf die Kartellbindung. Die Mitgliedschaft in der Organisation verliert das ehemalige Kartellmitglied bei der Einheits-G. m. b. H. nicht automatisch. Das Ausscheiden vollzieht sich durch die entsprechende Anwendung von §§ 27, 34 G. m. b. H. - Gesetz [93]). Grundlage bildet hierfür neben den vom Reichsgericht angeführten Tatsachen auch der Rechtsgedanke von § 139 BGB. Ohne die Kartellbindung wäre ein Kartell nicht zustandegekommen. Fällt diese weg, so ist auch die Mitgliedschaft mit Hilfe der vom Gesetzgeber geschaffenen Normen in direkter oder entsprechender Anwendung zu lösen.

b) Anfechtung.

Das schuldrechtliche Moment der Kartellbindung kommt auch dort zum Durchbruch, wo es nicht gerade in Widerspruch zu körperschaftsrechtlichen Grundsätzen tritt. Besonders deutlich wird dies bei der Anfechtung. Grundsätzlich wird der Ausschluß jeder Anfechtungsmöglichkeit der Mitgliedschaft bei der G. m. b. H. oder A. G. vertreten. Bei der Beitrittserklärung handelt es sich um einen Gesamtakt. Die Beteiligten stehen sich nicht wie beim gewöhnlichen gegenseitigen Vertrage mit Einzelinteressen gegenüber, sondern sie treten neben- und zueinander zur Erreichung eines Gesamtinteresses. Dies besteht in der Erschaffung eines neuen Rechtssubjekts — eines sozialen Organismus — [94]), dem die erforderliche Kapitalgrundlage gegeben, wobei gleichzeitig mit der Errichtung der Gesellschaft eine Erklärung an die Öffentlichkeit abgegeben wird.

[91]) Gierke, S. 478.
[92]) Melcher, S. 21.
[93]) RGZ. Bd. 114, S. 217; RGZ. Bd. 128, S. 17.
[94]) Gierke, S. 299.

Mag auch die Lehre vom Gesamtakt zur Vereinsgründung sonst den Vorzug verdienen, für das Kartell in der Form einer Körperschaft ist sie in ihrem ganzen Umfange nicht angebracht. Die Kartellbindungen haben schuldrechtlichen Charakter und unterliegen schuldrechtlichen Grundsätzen. Sie haben mit einem Gesamtakt, auf den sich der Ausschluß der Anfechtung bezieht, nichts zu tun. Sie regeln das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern und sind daher individualistisch ausgestaltet[95]). Das Reichsgericht[96]) lehnt zwar die Anfechtung des Beitritts zu einer Kartell - G. m. b. H. ab, weil es das schuldrechtliche Element innerhalb des Kartells nicht betrachtet. Berücksichtigt man jedoch dieses, so erfaßt die Anfechtung nur die Kartellbindung, nur von dieser wird das Mitglied befreit. Sein Verhältnis zur G. m. b. H. als solcher bleibt zunächst bestehen. Damit entfällt auch der Einwand, daß durch die Anfechtung die Verkehrssicherheit erschüttert werde. Durch die Befreiung von den Kartellvereinbarungen wird die Kapitalgrundlage nicht angetastet und damit auch die Gläubigerinteressen nicht verletzt. Aus der G. m. b. H. scheidet das Mitglied auf Grund derselben Erwägungen, wie bei der Kündigung durch die entsprechende Anwendung von §§27, 34 G. m. b. H. - Gesetz aus. Dadurch wird dem wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten Rechnung getragen.

Auf Grund der Feststellung, daß die Kartellbindung immer schuldrechtliche Momente enthält, lösen sich auch ohne Schwierigkeit eine Reihe weiterer Fragen:

c) Der Konkurs eines Mitgliedes.

Einfach ist die Rechtslage, wenn das Kartell lediglich in die Rechtsform der BGB.-Gesellschaft oder des nichtrechtsfähigen Vereins gekleidet ist. Der Konkurs löst gemäß § 728 entweder das Gesellschaftsverhältnis, oder das in Konkurs geratene Mitglied scheidet aus der Gesellschaft aus, während diese von den übrigen Gesellschaftern weitergeführt wird. § 726 BGB. Schwieriger dagegen wird die Rechtslage — wenn man zunächst davon absieht, daß die Kartellbindungen auch einen schuldrechtlichen Charakter haben — bei den Kartellen, bei denen die Kartellbindungen in das Körperschaftsstatut mitaufgenommen worden sind, also praktisch bei der Einheits - G. m. b. H. Ist in der Satzung über die Amortisation des Anteils nichts gesagt, so fällt dieser in die Konkursmasse. Der Konkursverwalter kann über den Anteil mit der Wirkung verfügen, daß auf den Erwerber die

[95]) Flechtheim in JW. 1916, S. 939.
[96]) RGZ. Bd. 88, S. 188.

Mitgliedschaft am Kartell übergeht. Abgesehen davon, daß es dem Konkursverwalter schwer fallen dürfte, die Masse zu verwerten, da er außerhalb des Kartells kaum einen Abnehmer für den Geschäftsanteil finden wird, weist Geiler [97]) noch auf eine besondere Schwierigkeit hin. „Die bei der Kartell - G. m. b. H. ganz im Vordergrund stehende Nebenleistungspflicht hat gerade hier einen so persönlichen Charakter, daß es bedenklich erscheint, dem Konkursverwalter das Recht einzuräumen, durch ungenehmigte Veräußerung des Anteils dem Kartell an Stelle des bisherigen Mitglieds ein anderes Mitglied aufzuzwingen. Wollte man eine solche freie Veräußerung der Quote durch den Konkurrenzverwalter zulassen, so ergäbe sich auch die weitere Problematik, ob bei einem Quotenerwerber, der schon bisher in eigenen Anlagen frei produzierte, nun die ganze Produktion, auch die bisher ungebundene, unter das Kontingent fällt." Diese Bedenken von Geiler entfallen, wenn die Kartellvereinbarungen unter dem Gesichtspunkt gewertet werden, der in dieser Arbeit vertreten wird. Danach erlöschen entweder die Kartellbindungen sämtlicher Kartellmitglieder § 728 BGB., und es bleibt nur die Mitgliedschaft dieser bei der Kartell - G. m. b. H. bestehen, oder aber das mit dem Konkurs behaftete Mitglied scheidet aus dem Schuldverhältnis aus, während dieses unter den anderen Kartellmitgliedern fortgesetzt wird. § 736 BGB. Die Mitgliedschaft löst sich unter der entsprechenden Anwendung der §§ 27, 34 G. m. b. H. - Gesetz. Der Erlös fällt in die Konkursmasse.

d) Abtretung.

Grundsätzlich kann über den Geschäftsanteil verfügt werden § 15 G. m. b. H. - Gesetz. Wenn in der Satzung nichts gesagt ist, kann jeder Gesellschafter sich seiner Gesellschaftspflichten entledigen, indem er seinen Geschäftsanteil an einen Dritten abtritt und die Zession ordnungsgemäß der Gesellschaft anmeldet. § 16 G. m. b. H.-Gesetz. Mit der Veräußerung gehen alle Rechte und Pflichten auf den Erwerber über. Also auch die auf Grund von § 3, Abs. 2 G. m. b. H. - Gesetz besonders übernommenen Kartellpflichten. Gleichgültig ist es, ob der Erwerber überhaupt in der Lage ist, die auf ihn übergegangenen Kartellpflichten zu erfüllen, da er z. B. gar keine Kartellware produziert. Er hat den Geschäftsanteil nur erworben, um einen Einblick in die Gesellschaft zu bekommen. Eine Möglichkeit für die Gesellschaft, dies zu verhindern, besteht nicht, sie muß sich damit abfinden, daß eine Person in ihren Mitgliedskreis dringt, die an dem von

[97]) Geiler bei Düringer-Hachenburg, S. 455.

den übrigen Gesellschaftern verfolgten Gesellschaftszweck nicht nur kein Interesse hat, sondern diesem vielleicht im Auftrage einer Außenseiterfirma widerstrebt. Diese unliebsamen Folgen, die sich aus § 15 G. m. b. H. - Gesetz ergeben, werden verhindert, wenn man sich erinnert, daß in jedem Kartell die typischen Kartellvereinbarungen auf schuldrechtlich-gesellschaftsrechtlichen Elementen beruhen. Gemäß § 719 BGB. kann ein Gesellschafter über seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen nicht verfügen. Daraus folgt, daß der G. m. b. H.-Gesellschafter ohne Zustimmung der Gesellschaft über seinen Anteil nicht verfügen kann. Diese Zustimmung wird allgemein gefordert[98]). Eine Begründung wird jedoch nicht gegeben. Man beschränkte sich darauf, daß sich das Erfordernis der Zustimmung aus dem Gesamtinhalt des Vertrages ergebe[99]).

4. Besteht bei der Kartell - G. m. b. H. eine unmittelbare Beziehung zwischen den Kartellmitgliedern?

Auf den ersten Blick müßte diese Frage verneint werden; denn die G. m. b. H. ist eine juristische Person. Die Gesellschafter stehen also mit der Gesellschaft als solcher auf Grund der Satzung in einem unmittelbaren Rechtsverhältnis. Daraus folgt, daß die Gesellschafter untereinander nur nach den allgemeinen Grundsätzen über die unerlaubten Handlungen haften; dennoch leugnet man nicht, daß der Gesellschaftsvertrag doch unmittelbare Beziehungen zwischen den Gesellschaftern hervorrufen könne, die den Mitgliedern ein unmittelbares Klagrecht auf vertraglicher Grundlage einräume, wenn ein Gesellschafter seine Kartellpflichten verletzt. Man stützt diese vertraglichen Beziehungen der Gesellschafter untereinander auf einen Vertrag der Gesellschaft zugunsten ihrer Mitglieder[100]), übersieht aber, daß es dieser Hilfskonstruktion gar nicht erst bedarf, da ja immer schuldrechtliche Beziehungen zwischen den Gesellschafternvorhanden sind, deren gesellschaftlicher Charakter auch darin zum Ausdruck kommt, daß ein Rücktritt von den Kartellpflichten nicht zugelassen wird[101]), sondern nur eine Kündigung, wie bei der BGB.-Gesellschaft, bei der gleichfalls ein Rücktritt ausgeschlossen ist.

Zum Schluß soll noch ein kurzer Blick auf das internationale Kartell geworfen werden.

---

[98]) Geiler bei Düringer-Hachenburg, Anm. 388; Staub-Hachenburg, Excurs zu § 3, Anm. 8; Isay-Tschierschky, S. 254.

[99]) Staub-Hachenburg, a. a. O.

[100]) Staub-Hachenburg, § 13, Anm. 3.

[101]) Geiler bei Düringer-Hachenburg, Anm. 402.

Bei diesem interessiert besonders, welchem Rechtsstatut das Kartell unterworfen werden soll, wenn die Parteien es bewußt oder unbewußt unterlassen haben, hierüber eine Klärung in dem Kartellabkommen vorzunehmen. Es muß jedoch vorangestellt werden, daß dieses Problem für das internationale Kartellrecht nicht überschätzt werden darf. In den meisten Fällen werden die Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht beigelegt. Dieses appelliert mehr an den guten Willen der Parteien, den Streit beizulegen, als daß es das wirkliche Recht finden will. Kommt die Sache ausnahmsweise doch vor ein ordentliches Gericht, so dürfte die Frage des anzuwendenden Rechtsstatuts verhältnismäßig einfach zu klären sein, wenn es sich um ein Kartell höherer Ordnung, also um ein Syndikat handelt. Ist die Kartellorganisation auf der Basis einer nationalen Rechtsordnung entstanden, so ist es gewiß gerechtfertigt, wenn auch die Kartellabreden, die in engster Beziehung zu der Organisation stehen, derselben Rechtsordnung unterworfen werden. Durch das Syndikat wird eine „vis attractiva" wirksam, welche das für die Gesellschaft maßgebende Recht, also das Sitzstatut, auch auf das ganze Kartell anwendbar sein läßt." [102]) Man wird dann annehmen, „daß sich neben dem Sitz der Gesellschaft auch der „quasi Sitz" der weiteren gesellschaftlichen Vereinbarungen in dem bestimmten Lande befindet." [103]) Schwieriger wird die Entscheidung jedoch, wenn es sich um ein Kartell niedriger Ordnung handelt. Da im deutschen Recht, wie nachgewiesen wurde, Kartellbindungen immer auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage beruhen, würde für das anzuwendende Recht der Sitz der Gesellschaft maßgebend sein. Im französischen Recht dagegen werden die einfachen Kartellabreden — die sog. Konventionen — als schuldrechtliche Innominatverträge angesehen. Die französische Auffassung geht dahin, daß für schuldrechtliche Vereinbarungen das Recht des Staates maßgebend ist, in dem das Schuldverhältnis geschlossen worden ist. Das bedingt, wenn Sitz und Ort des Vertragsschlusses in verschiedene Länder fallen, also z. B. Deutschland und Frankreich, daß ein einheitliches Recht auf das bestimmte Kartellverhältnis gar nicht zur Anwendung kommen kann. Ob deutsches oder französisches Recht zum Zuge kommt, hängt also lediglich von der Tatsache ab, ob ein deutscher oder französischer Richter darüber befindet. Dieses unerfreuliche Ergebnis kann jedoch vermieden werden, wenn man neben dem sozialrechtlichen Charakter der Kartellbindung auch den schuldrechtlichen

---

[102]) Reu, S. 180.
[103]) Zschokke, S. 33.

hervorhebt. Mit anderen Worten, nicht der Sitz der Gesellschaft allein entscheidet darüber, welcher Rechtsordnung das Kartellverhältnis untersteht, sondern auch der Kern der schuldrechtlichen Beziehungen, d. h. der Schwerpunkt [104]) des Schuldverhältnisses läßt einen Rückschluß zu, welches nationale Recht die Parteien auf dieses mutmaßlich angewendet wissen wollen. Hat ein Kartell seinen Sitz in Genf und sind sämtliche Kartellmitglieder deutsche Firmen, bis auf eine kleinere, unbedeutende schweizer Firma, so liegt der Schwerpunkt des Kartellverhältnisses sicherlich in Deutschland, zumal wenn man noch unterstellt, daß der Sitz eine untergeordnete Rolle in dem Kartell spielt. Sind die Kartellmitglieder in ihrem Verhältnis zueinander gleichbedeutend, schließen sich also annähernd gleichgroße Firmen Deutschlands, Frankreichs und Belgiens zu einem Kartell zusammen, das in jedem der genannten Länder einen Sitz hat, ohne daß einer von diesen als Hauptsitz bezeichnet werden könnte, so hätte ein deutscher Richter zwar eine Begründung, wenn er deutsches Recht auf dieses Kartellverhältnis zur Anwendung bringen würde. Eine solche hätte aber auch der französische Richter für die Anwendung seines nationalen Rechts, wenn das Kartellabkommen in Paris geschlossen worden ist. Gerade der Fall zeigt, daß bei den Kartellen niedriger Ordnung der Sitz für das anzuwendende Recht nicht maßgebend sein kann. Der Richter hat vielmehr bei seiner Entscheidung das Schuldverhältnis zugrunde zu legen, dessen wesentlichsten Teil zu erforschen und diesen in Beziehung zu einem Anknüpfungspunkt zu bringen [105]). Diesem gefundenen Teil haben sich sämtliche anderen Kartellabreden, die von geringerer Bedeutung sind, unterzuordnen. Hierdurch wird erreicht, daß eine ganze Reihe von Anknüpfungspunkten (— z. B. die verschiedenen Erfüllungsorte für die Beitragsleistungen der Mitglieder) ausscheiden. Nur der Extrakt der Kartellbindung wird in Beziehung zu einem Anknüpfungspunkt gebracht. Welchen der Richter heranzieht, hängt davon ab, zu welchem die gefundene Kartellbindung die nächste Beziehung aufweist. Dies kann entweder der Erfüllungsort oder der Ort des Vertragsschlusses sein.

Diese Betrachtungsweise ist nicht neu. Bereits Hofheinz [106]) hat sich dafür eingesetzt, daß der wichtigste Teil der Kartellbindungen herauszuschälen und dieser allein zu einer „Skala von Anknüpfungspunkten" in Beziehung zu setzen sei. Jedoch geht Hofheinz zu weit, wenn er zwar die Kartellorganisation, die ihre Rechtsfähigkeit nach

[104]) Zschokke, S. 35.
[105]) Hofheinz, S. 102.
[106]) Hofheinz, S. 96 ff.

einer bestimmten nationalen Rechtsordnung erlangt hat, dieser unterstellt, gleichzeitig aber betont, daß die Kartellbindung dieses Kartells auch von einer anderen Rechtsordnung z. B. der des Erfüllungsortes erfaßt werden könnte. Der Schwerpunkt der Kartellbindungen wird immer seine nächste Beziehung zum Sitz der Körperschaft haben. Dieser wird doch grundsätzlich der Erfüllungsort der Hauptverpflichtung sein. Ist der Absatz zentralisiert, so ist der Abnahme- und damit der Erfüllungsort der Sitz der Gesellschaft. Für alle Kartellvereinbarungen kann daher nur die Rechtsordnung des Landes zum Zuge kommen, in dem das Kartell seinen Sitz hat. Auf diesen Gedankengängen beruht die herrschende Sitztheorie, die Zschokke [107]) dahin erläutert, „daß sich neben dem Sitz der Gesellschaft auch der quasi Sitz der weiteren gesellschaftlichen Vereinbarungen oder der einheitliche Erfüllungsort der synallagmatischen Verhältnisse, die das Kartellverhältnis umfaßt, in dem bestimmten Lande befinden". Das Syndikat strahlt eine solche „Anziehungskraft" [108]) aus, daß alle Kartellbindungen der Rechtsordnung unterliegen, der die Organisation untersteht.

Diese Erläuterungen zeigen, daß auch beim internationalen Kartell die Organisation und die Bindungen eine Einheit bilden.

Es ist nachgewiesen worden, daß

1) die Kartellbindungen immer einen gesellschaftsrechtlichen Charakter tragen. Unter diese fallen also nicht Individualverträge z. B. Generalvertretungen, Lizenzgewährungen, langfristige Lieferungsverträge, endlich auch nicht Verträge über die Gewährung von Alleinverkaufsrechten [109]). Mit der Feststellung, wann Kartellbindungen gegeben sind, ist aber zugleich auch das Anwendungsgebiet der Kartellverordnung klargestellt.
2) Organisation und Kartellbindung das Kartell darstellen.
3) das Erkennen der schuldrechtlichen Elemente in jedem Kartell geeignet ist, eine Reihe von Fragen zu klären, die sich aus dem Verhältnis der Kartellbindung zu den übrigen Rechtsvorschriften ergeben.

---

[107]) Zschokke, S. 33.
[108]) Reu, a. a. O.
[109]) KartRdsch. 1930, S. 525.

Schrifttums-Verzeichnis.

Blum: Die Grundzüge des neuen deutschen Kartellrechts. Berlin 1925.
— Zur Systematik der Reversverträge. (KartRdsch. 1927, S. 383.)
— Autonome Preisbindungen der zweiten Hand und Kartellverordnung. (KartRdsch. 1931, S. 245.)
Brodmann: Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar, 2. Aufl. Berlin 1930.
v. Brunn: Die Einwirkung einer Kartellierung auf die Rechtsverhältnisse der Beteiligten. (KartRdsch. 1937, S. 159.)
— Grundzüge des Kartellrechts. Berlin 1938.
Bühling: Die rechtliche Struktur der Exklusiv- und Treurabattverträge. (KartRdsch. 1930, S. 234.)
Callmann: Das neue deutsche Kartellrecht, Kommentar, Berlin 1934.
Coper: Die neue Kartellverordnung. (Markenschutz und Wettbewerb 1930, S. 427.)
Dörinkel: Karteihandbuch des Wirtschaftsrechts Nr. 158, 178, Kartellrecht II, III, VIII.
Enneccerus-Lehmann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. II. Recht der Schuldverhältnisse 11. Bearbeitung. Marburg 1930.
Friedländer: Das Kartellaufsichtsgesetz. Berlin 1924.
— Die Rechtspraxis der Kartelle und Konzerne in Europa. Zürich 1938.
Geiler: Allgemeine Einleitung bei Düringer-Hachenburg, Kommentar zum HGB. Bd. II, 3. Aufl. Mannheim 1932.
von Gierke, Julius: Handelsrecht und Schiffahrtsrecht. 4. Aufl. Berlin 1933.
Goldbaum: Kartellrecht und Kartellgericht. Berlin 1926.
Haußmann: Grundlegung des Rechts der Unternehmens-Zusammenfassungen. Mannheim 1926.
Hofheinz: Die Kartellbindungen bei internationalen Kartellen. Diss. Heidelberg 1939.
Isay: Preisbindungen bei Markenartikeln. (KartRdsch. 1927, S. 98.)
Isay-Tschierschky: Kartellverordnung, 2. Aufl. München 1930, Mannheim 1930.
Jacusiel: Ein Jahr Kartellgericht. (Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 1924, S. 670.)
Kaufmann: Verkaufssyndikate in der Form der GmbH. Kündigung der Lieferungspflicht. (Sächsisches Archiv für Rechtspflege 7. Jahrgang, Leipzig 1922.
Klinger: Die Preisbindung der zweiten Hand. (Markenartikel Heft 7, 1939, S. 229.)
— Die Rechtsprechung des Kartellgerichts. Berlin, Bd. 1, 1930, Bd. 2, 1934, Bd. 3, 1937.
Klönne: Die juristischen Formen des Treurabatts und ihre Behandlung in der Rechtsprechung und im Schrifttum. Diss. Tübingen 1935.
Liefmann: Kartelle, Konzerne und Trusts, 8. Aufl. Stuttgart 1930.
Lehnisch-Fischer: Das Kartellgesetz. Kommentar Berlin 1924.

Lucas: Kartellvertrag und Kartellorganisation. (KartRdsch. 1927, S. 4.)
— Kartelle und G.m.b.H. (Deutsche Juristen-Zeitung 1924, Heft 11/12, S. 426.)
— Kartelle und Rechtsordnung. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgegeben von Georg Brodnitz, S. 387.)
Melcher: Das Wesen der Kartellbindungen. Diss. Heidelberg 1933.
Möller: Der Kartellbegriff der Kartellverordnung. Diss. Gießen 1929.
Müllensiefen-Dörinkel: Kartellrecht 3. Aufl. Berlin 1938.
Müllensiefen: Freiheit und Bindung in der geordneten Wirtschaft. (Gesetz und Wirtschaft, Bd. 5.)
Rasch: Treurabattsystem von Einzelunternehmen. (KartRdsch. 1938, S. 321.)
— Die Kartellsperre, eine rechtspolitische Studie. Berlin 1938.
Reu: Fragen des internationalen Handels- und Wirtschaftsrechts. Berlin 1940.
RGRK.: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, Bd. I und Bd. II, 8. Aufl. Berlin 1934.
Roth: Das individualistische und das kollektivistische Organisationsprinzip im Rechte der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft m.b.H. (Leipziger Zeitschrift 1912, S. 266.)
Schröter: Der Rücktritt vom Kartell. Diss. München 1927.
Staub-Hachenburg: Kommentar betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 4. Aufl. Berlin 1913.
Stern: Der Preisschutz der Markenartikelindustrie, Mannheim 1933. (Wirtschaftliche Abhandlungen herausgegeben von Dr. Karl Geiler, 11. Heft.)
Strauß: Autonomer Revers- und Kartellrevers. Versuch einer Exegese zu den Entscheidungen des Kartellgerichts vom 23./24. November 1932 K. 258 und 378/32. (KartRdsch. 1933, S. 351.)
Stroinsky: Ist der Kartellvertrag durch die Kartellverordnung zu einem Vertrage eigener Art geworden? Diss. Marburg 1927.
Tschierschky: Die Bedeutung des Abs. 3 des § 1 der Kartell-Notverordnung vom 26. Juni 1930 für den Kartellbegriff und den Bereich der Kartellaufsicht. (KartRdsch. 1931, S. 441.)
Utescher: Wirtschaftskrise und Markenartikel. (Markenschutz und Wettbewerb 1930, Nr. 11, S. 507.)
Werneburg: Rechtsfragen zur Kartell-Doppelgesellschaft (G.m.b.H. als Geschäftsführendes Organ der Kartellgesellschaft des BGB. mit neuester Rechtsprechung.) (KartRdsch. 1937, S. 60.)
— Zur Kündigung von Kartellen. (KartRdsch. 1938, S. 129.)
— Zur Preisbindung der zweiten Hand mittels Reversvertrages. (Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Berlin 1937, Heft 2, S. 204.)
Wolfers: Das Kartellproblem im Lichte der deutschen Kartelliteratur. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik 180 1—2 1931.)
Wolff: Die Kartell-Notverordnung. (KartRdsch. 1930, S. 509.)
Zondler: Die Preisbindung der zweiten Hand. Zürich 1938.
Zschokke: Die Rechtsstellung internationaler Kartelle. Zürich 1936.

Entscheidungssammlungen und Zeitschriften.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Sammlungen von Entscheidungen und Gutachten des Kartellgerichts. Herausgegeben von der Kartellstelle des Reichsstandes der deutschen Industrie.
Juristische Wochenschrift.
Kartell-Rundschau, Monatsschrift für Recht und Wirtschaft im Kartell- und Konzernwesen.
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.

Gesetz und Wirtschaft.
Markenartikel.
Markenschutz und Wettbewerb. Monatsschrift für Marken-, Patent- und Wettbewerbsrecht.
Zeitschrift für Betriebswirtschaft.

Abkürzungen.

ES Nr.	=	Nummer der Sammlung von Entscheidungen und Gutachten des Kartellgerichts, jetzt Reichswirtschaftsgericht, herausgegeben von der Reichsgruppe Industrie.
JW.	=	Juristische Wochenschrift.
KG.	=	Kartellgericht.
KartRdsch.	=	Kartellrundschau.
KVO.	=	Kartellverordnung. = Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung vom 2. 11. 1923.
LZ.	=	Leipziger Zeitschrift.
RGZ.	=	Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Lebenslauf.

Am 21. September 1911 wurde ich, Walter, Franz Schlauske, als Sohn des Direktors Paul Schlauske und seiner Ehefrau Amanda Schlauske geb. Bartsch in Kattowitz O. S. geboren. In meinem Heimatort besuchte ich die Vorschule und das Gymnasium. Am 4. Mai 1933 legte ich erfolgreich die Reifeprüfung vor dem Provinzialschulkollegium in Breslau ab. Anschließend ging ich in den freiwilligen Arbeitsdienst. Am 27. Oktober 1933 immatrikulierte ich mich in der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität, bei der ich während meines ganzen Studiums blieb. Die erste juristische Staatsprüfung bestand ich am 16. September 1939 vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht in Breslau. Die mündliche Doktorprüfung fand am 5. Oktober 1940 statt.